

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1998)
Heft: 4

Artikel: Das Davoser Landbuch als Rechtsquelle
Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elisabeth Meyer-Marthaler

Das Davoser Landbuch als Rechtsquelle

Die Statutarrechte, deren Sammlung die Geschichtsforschende Gesellschaft Graubündens kurz vor der Einführung von Kreis- und Kantonsverfassung (1851, 1854) vorgenommen hat, bilden für das Rechtsleben der Bündner Gerichte und Gemeinden seit dem 16. Jahrhundert zentrale Quellen.¹ Statuten, bzw. Landbücher sind die Formen ihrer Rechtsaufzeichnungen bis ins beginnende 19. Jahrhundert, bis zu deren Ersatz also durch die moderne Gesetzgebung. Sie folgen darin allgemeiner Rechtsentwicklung und einem Rechtsverständnis, das darunter Recht partikularer Rechtsgemeinschaften versteht, welches in der Form des Statutum, in unserem Falle des Landbuches, schriftlich gefasst wird. Die Statutarrechte ihrerseits lösen bisher mündlich tradiertes durch einmalige oder laufende Aufzeichnung geltenden Rechtes ab. Da es sich um lokal gewachsenes Recht handelt, das auf verschiedenen historischen Voraussetzungen beruht, ist die Materie entsprechend vielfältig.²

Die bündnerischen Statutarrechte betreffen, von den Stadtrechten (Chur, Maienfeld, Ilanz) und einigen Dorfrechten abgesehen, das Recht der Gerichtsgemeinden, der Landschaften, die als «Land und Gericht» ihr eigenes «Landrecht» entwickeln, auf das hier am Beispiel Davos zu erläutern ist. «Land», «Landschaft» bedeutet da Gerichtssprengel, Territorium der Talgemeinde, deren Recht durch das Landbuch repräsentiert wird.³ Die eine Frage gilt also zunächst der Bildung des eigenen Landrechtes auf dem Wege der Gewohnheit, das nicht aufgezeichnet ist, die andere dem Beginn der Schriftlichkeit seiner Satzungen. Begründet ist seine Rechtsstellung durch Privileg, und zwar der Ansiedlung durch die Freiherren von Vaz (31. August 1289), dem der Montforter Freiheitsbrief (5. Februar 1438) folgt⁴, wobei das Stück von 1289 grundsätzlich über die Davoser Gemeinde und ihre Entwicklungsmöglichkeiten entscheidet.⁵ Aus der hier gegebenen Rechtsgemeinschaft persönlich freier Landleute geht das selbständige Gericht hervor, wie es uns später praktisch in den Büchern entgegentritt und auch den Inhalt des Landbuches bestimmt. Die beiden wichtigsten Elemente sind die freie Wahl des Ammanns durch die Siedler, dessen Kompetenzen als

Richter, Vertreter der Herrschaft gegenüber und nach aussen, sodann die Tatsache, dass das Privileg alles, was zur Landesordnung gehört und in den Bereich des Zivilrechtes fällt, offen lässt. Für das Gemeinwesen bleibt somit jener Raum an Autonomie frei, in welchem Herkommen und Gewohnheit⁶, Normen und Institutionen der Selbstverwaltung, kurz Landrecht und Landesordnung bestimmt und angewendet werden. Herrschaftliche Ansprüche sind aus diesem Bereich ausgeschlossen. Zu betonen ist ausserdem, dass Herkommende gleichem Rechte unterworfen sein sollen, wie die Empfänger des Briefes von 1289. Alle Eingewesenen werden demgemäss gleicherweise als «Landleute», Träger und Quelle des «Landrechtes» betrachtet.

Für die Frühzeit sind allerdings Gemeindebildung und Landesordnung bloss in Umrissen zu erkennen.⁷ Nur zwei Zeugnisse sind zu erwähnen, die Davoser Friedenspakte; der ältere mit Bormio vom 18. Mai 1365 nennt als Kontrahenten die Verordneten *omnes de Tauate agentes eorum nomine et nomine omnium hominum, personarum et totius comunitatis valli Thauate et in ea habitantibus*⁸, verpflichtet demnach die Gemeinde als solche und jeden einzelnen haushablich Eingewesenen (die Formel stammt nicht aus der einheimischen Schreibstelle, sondern aus dem Notariat der Gegenpartei). An dem am 8. Mai 1375⁹ verkündeten Frieden mit dem Tal Bergell sind *amman und geschworn des dalls und des comûn gemeinlich uf Tafâs* beteiligt. Diesen Vertrag aber sichert bezeichnenderweise Donat von Toggenburg als Schirm- und Landesherr. Schutz und Schirm gehört 1289 zum Herrenvorbehalt. Quellen des 15. Jahrhunderts bestätigen in der Folge die Institutionen der im Recht und politisch handlungsfähigen Gemeinde als Vorort der Zehn Gerichte und als «Land und Gericht» Glied der Bündnisse mit dem Gotteshaus- und Oberen Bund.¹⁰ Im Freiheitsbrief vom 5. Februar 1438, der Vereinbarung der Grafen von Montfort mit «Land und Leuten» findet sich andererseits der für die Landeshoheit gebräuchliche Begriff von *gmeins land* und der *erbern lûte*¹¹; die Bestätigungen vom 9. Juni 1460 und 31. Oktober 1471 verwenden die Formel *gantze gmeindt des gerichtts auff Tafass*¹², dann jedoch wird der Terminus «Gericht» für Davos und die übrigen Gerichte stehend, sowohl im Verhältnis zur Landesherrschaft wie zu den Bünden. Landschaftliche Institutionen sind zu dieser Zeit, da zeitgenössische Rechtsaufzeichnungen, von den Pfarreiordnungen der Jahre 1466 und 1500 abgesehen, fehlen, in Einzelheiten belegt durch urkundliche Überlieferung. Heranzuziehen sind vor allem die Satzungen der Zehn Gerichte und was aus der bundesrechtlichen Praxis bereits bekannt ist.

Aus der Landschaftsspitze von Ammann und Geschwornen entwickelt sich durch Beiwahl von Zugeschwornen, erwähnt erstmals 1468¹³, die Ratsverfassung, der *clein und gross rat* entsprechen. Ammann und Geschworne des kleinen Rates bilden das Gericht, dessen Hauptaufgabe

die Rechtsprechung ist, Ammann und Rat mit den Zugeschwornen die politische Behörde als Vollzugsorgan eigener Landessachen. Gleichzeitig erscheint auch die Teilung des Landes in Ober- und Unterschnitt¹⁴, relevant für die Besetzung von Rat und Gericht, eine Funktion, die die Bücher der Rechtspraxis nachträglich deutlich machen.

Ammann und rat, ammann, rat und gmein land vertreten Davos nun aber auch in seiner Eigenschaft als Vorort im bundestäglichen und rechtlichen Verkehr¹⁵. Gerade in diesem Zusammenhang lässt sich ein kleines Stück von Herkunft und Gewohnheit der Landrechtsmaterie konkretisieren. Da auch der Freiheitsbrief von 1438 zwar das Verhältnis des Landesherrn zu den Landleuten ordnet, im übrigen das Privileg von 1289 bestätigt, nicht in lokales Recht eingreift, bietet er keine entsprechenden Hinweise. Es bleiben als Quellen nur die Satzungen der Zehn Gerichte, die für die Gerichte verbindlich waren, aus lokalem Recht gewonnen oder dazu werden mussten. So ist zum Verfahrensrecht die Bestimmung vom 21. Juni 1469 zu erwähnen¹⁶: Im Fall von Totschlag, der zu den Freveln gezählt wird und also Landessache ist, wird in Abänderung eines in allen Gerichten geübten Brauches festgesetzt, dass die Parteien bloss selbsiebert, bei Androhung einer Busse von 10

*Landtburg der Satzungen nimm Lob,
 liegen Landtschaft Davos: gelfält
 in drei vnderstündige Bücher:
 darinn das vordere alle frevel
 und büßen, und das mittelm
 Anden Ordnung der La,
 ndtschaft, und Rüst der
 Landt Büchern geyen an,
 andern in falt
 und Begriff.*

1 5 2 6

Titelblatt des
 Landbuches von
 1596, LA Davos,
 Hs. Nr. 123

pf. für jeden überzähligen Helfer, zugelassen sind. Eine höhere Anzahl ist von der Zustimmung von Ammann und Gericht abhängig. Die Satzung vom 8. Januar 1498¹⁷ bestätigt in Sachen Friedebieten, Parteiung, Kleidertracht und Trostung eines jeden Gerichtes Landrecht. In diesen Rahmen gehören zeitlich die Artikel 3–6 des Davoser Landbuches über Frevel, Friede und Trostung, die auf eine (früh verlorene) Aufzeichnung, wie sie anderwärts erhalten geblieben sind, zurückgehen dürfte.¹⁸ Eine ähnliche Feststellung macht man in Bezug auf das Erbrecht, welches jedes Gericht für sich entwickelt und praktiziert. Der bundesrechtliche Eniklibrief vom 21. Juni 1469¹⁹, der die erbrechtliche Repräsentation betrifft, bekräftigt deshalb auch Landrecht. Das gilt im übrigen für späteres Bundesrecht wie die Satzungen über das Ehegericht (1543/61), das Zugrecht (10. Februar 1561) und das Praktizieren (28. Mai 1561)²⁰, welche in ihrer landrechtlichen Anwendung bereits in die Zeit von Landbuch und Protokollen fallen.

Unmittelbarer Rechtspraxis entspringen selbstverständlich auch die lokalen Quellen wie Gerichtsurteile und private Handlungen, besiegelt durch den Ammann, geschrieben am Platz durch bestellte Schreiber oder Landschreiber.²¹ Diese nicht sehr umfangreiche Gruppe lässt einen beschränkten Rückschluss auf materielles Recht, das aus Herkommen und Gewohnheit fliesst, auf Erbrechtliches, Familienrechtliches und Schuldrechtliches zu. Es handelt sich um Normen, die der allgemeinen Rechtsentwicklung folgen, durch die Praxis bestimmt werden und, wie aus dem Bundesrecht geschlossen werden kann, von der Gemeinde durch Satzungen ergänzt und fortgebildet werden.

Auch wenn für Davos nur die Pfarreiordnungen als Rechtsaufzeichnungen namhaft gemacht werden können, ist doch die allgemeine, technische Möglichkeit zur Schriftlichkeit gegeben, wie Verurkundungen und der Verkehr mit den Bünden und dem Landesherrn zeigen. Aus Verwaltung und Gericht hervorgehende offizielle Rödel und Bücher sind indes erst aus dem 16. Jahrhundert überliefert. Seit da aber bilden sie nicht nur ein Randelement des Archivbestandes, der lange Reihen von Rats- und Landsgemeindeprotokollen, Gerichts- und Busenbücher umfasst²², sondern sind bis ins 19. Jahrhundert hinein unmittelbare Zeugnisse des Rechtslebens der Landschaft, deren Bedeutung hier vor allem im Hinblick auf den zentralen Gegenstand, das Landbuch, kurz zu erläutern ist.

Das Bedürfnis nach schriftlicher Buchführung zeigt sich zuerst im Gerichtswesen.²³ Entscheide bisher gewohnheitsrechtlich und mündlich geübter Rechtssprechung, die bisher nur selten beurkundet worden waren, werden nun laufend in Gerichtsbücher eingetragen, somit schriftlich gesichert. Und zwar wird für jeden Fall mit «Landammann und Gericht» die rechtsprechende Behörde festgestellt. Es handelt sich in der Praxis um mindestens sieben Geschworne aus dem kleinen Rat,

womit das Gericht als erfüllt betrachtet wird. Als Kläger sind nicht bloss der einzelne Landmann, sondern auch das Land als solches (durch seinen Weibel) zugelassen. Gerichtstage werden auf Ansage durch Räte und Ausrufen durch den Landweibel eröffnet, Vorsitzender ist der Ammann als Richter, er hat das Recht der Umfrage.²⁴

Das älteste erhaltene Exemplar der ganzen Reihe, auf das wir uns hier beziehen, beginnt mit dem Jahre 1560, ist angelegt durch den Landschreiber Hans Ardüser²⁵ und von ihm und einem Unterschreiber geführt. Ohne Hinweis auf erstmalige Einrichtung ist es als Fortsetzungsband zu erkennen. In der vorliegenden Form handelt es sich nicht um die Sammlung eigentlicher Verhandlungsprotokolle, sondern um ein Urteilsbuch, in welchem laufend das rechtsprechende Gremium (der Landammann wird mit Namen genannt), die Parteien und die Gerichts-erkenntnis eingetragen sind. Der Streitgegenstand ist in den frühen Büchern meist nur aus dem Urteil zu ersehen, einem verkürzten Notat, das jedoch offensichtlich den prozessualischen Erfordernissen genügt und im Falle einer Streiterneuerung den Rückgriff auf den vorangegangenen Entscheid erlaubt hat. Ausformulierungen zur Fertigung unter Brief und Siegel durch den Landammann sind selten. Eine solche geschieht auf Antrag und Kosten der Parteien.

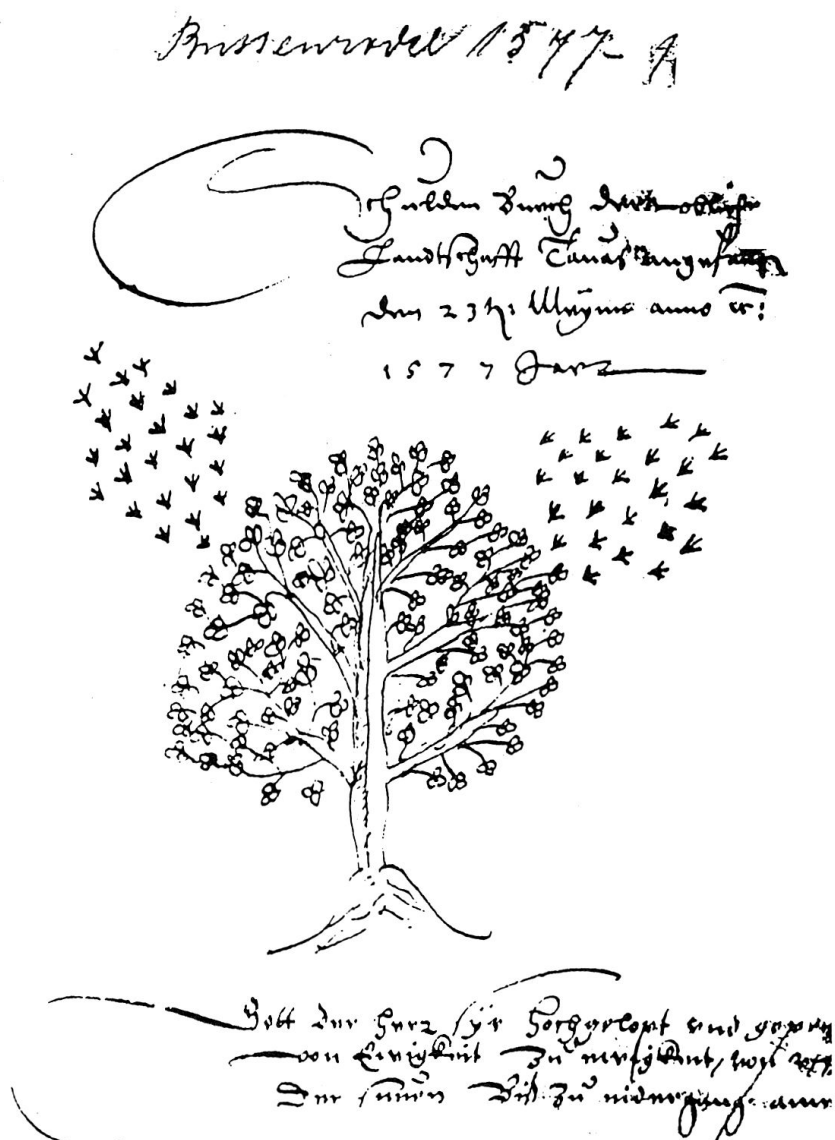
Bei den «Spänen und Stössen», die vor Gericht getragen werden, handelt es sich ausschliesslich um solche aus dem Bereich der unbussbaren Satzungen, wie sie im zweiten Teil des Landbuches enthalten sind, also um Fälle aus Erb und Eigen, Schuld und Zugrecht, nicht jedoch um Frevel.²⁶ Strafrechtliches steht hier nicht zur Beurteilung. Die Prozessordnung ihrerseits beruht auf Herkommen und Gewohnheit, auf die sich in Artikel 57 des Landbuches Hinweise finden. Ein schriftlicher Gesamtentwurf dafür liegt erst 1650/52 vor.²⁷ Die Erkenntnisse des Gerichtes halten sich denn auch in der Regel an Kundschaften, Landesbrauch, Landrecht und Landlauf, in einzelnen Fällen an «Offnung» durch die Geschwornen. Einige Male berufen sich Landammann und Geschworne auf bereits festgeschriebenes Recht zeitgenössischer Satzungen eines (nicht mehr erhaltenen) Landbuches,²⁸ auf die sie zur Erhaltung von Ruhe und Wohlstand verpflichtet sind.

Aus der Rechtspraxis hervorgegangen sind sodann die Bussenrödel, überliefert 1577–1839, doch setzt auch hier das erste auf uns gekommene, durch Landschreiber Fluri Sprecher eingerichtete²⁹ ältere Bücher oder Rödel fort, welche wohl nach Erledigung der Fälle ausgeschieden worden sind. Sie werden 1568 im ältesten Urteilsbuch erwähnt. Der Bussenrodel enthält die Liste der durch das Schuldengericht als busswürdig befundenen Personen, der ihnen auferlegten Geldbussen und Namen ihrer Bürgen. Bürgenstellung ist unerlässlich und wird durch das Landbuch Artikel 57 bekräftigt. Wenig erfährt man über Art und Zahl der Vergehen, die nicht regelmässig erwähnt werden. Vor al-

lem ist zu beachten, dass nicht alle vorgefallenen und angezeigten, sondern nur die als busswürdig erkannten Frevel aufgeführt werden.³⁰ Dagegen lassen sich mit Hilfe des Landbuches Funktion und Handhabung des Schuldengerichtes beschreiben. Landammann und Gericht, gebildet aus dem kleinen Rat, tagen nach Bedarf zwei- oder mehrmals jährlich in dieser Eigenschaft auf Gebot der Gemeinde an angesagten Tagen.³¹ Vergehen, d.h. ehrliche und unehrliche Frevel sowie Verstösse gegen die Landesordnung, die durch Geschworne und Landleute zur Anzeige gelangen (nach Landbuch Artikel 1), werden aus Notizen, den sog. *angebrödeln*, vom Landschreiber vorgetragen und vom Gericht begutachtet. Nach Artikel 52/53³² des Landbuches sind Namen und Bussenbeträge der als busswürdig Betrachteten und ihrer Bürgen in zwei Büchern – die hier zur Diskussion stehenden Bussenrödel, von denen später jedoch nur ein Exemplar aufbewahrt worden ist – einzutragen. Sie sind dem Landschreiber und Landweibel zuzustellen. Eingetrieben werden die Bussgelder durch den Weibel und nach deren Erlegung aus den Büchern gestrichen. Fasst man diese Formalitäten zusammen, so liegt der Entscheid über die «Schuld» im Ermessen des Schuldengerichtes. Nach der Präambel des Landbuches besteht indes auch für dieses die Verpflichtung auf die geschriebene Satzung. Es kann zwar auf Gnade geurteilt werden, doch für jene Fälle, die den Vermerk «ohne Gnade» tragen, die demnach als qualifizierte Frevel eingestuft sind, ist die gesatzte Bussenzumessung unbedingt vorzunehmen. Die gnadenhalber erlassenen oder gemilderten Bussen werden nun im Bussenbuch nicht oder nur zur nachträglichen Korrektur erfasst, und bloss ausnahmsweise verbucht man auch die Vergehen, bei denen eine Busse sofort *ohne alle wytter berächten* zu erlegen ist.³³ Ausnahmen vom regulären Bezug werden notiert, wenn Bussen auf Abverdienen stehen oder mit Guthaben der Gemeinde oder genannten Personen verrechnet werden können.

Eine weitere Buchserie umfasst die Protokolle (Ratschlagbücher) über Geschäfte, Verordnungen und Satzungen von Räten und Gemeinde.³⁴ Erhalten sind sie wie die Bücher der Rechtsprechung und des Vollzuges (Gerichtsprotokoll, Bussenrödel) erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das älteste ist 1578/79 wie der erste Bussenrodel durch den damaligen Landschreiber Fluri Sprecher angelegt, und zwar in Fortführung einer mit dem *alten ratschlag* begonnenen Reihe. Überliefert ist ausserdem ein Fragment für die Jahre 1563/64 und 1567/68, bei fehlenden Einträgen für 1565/1566, das mit selbständiger Paginierung in das Gerichtsprotokoll eingebunden worden ist. In diesem Teil finden sich die wichtigsten Verweise auf Vorgänger, die damit auf die frühen Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zu datieren wären, doch weist er im Gegensatz zu den späteren Bänden noch keine Besatzungsprotokolle auf. Inhaltlich handelt es sich bei diesen Büchern um das, was die Überschrift des ersten Bandes *Prodicol und ratschlagbuch* aussagt,³⁵ um

Beratungs- und Beschlussprotokolle, von Landschaftsbehörde und Gemeinde. Demgemäss wird der datierte Eintrag mit der Nennung der zuständigen Landschaftsvertretung eingeleitet (z. B. 1568 Januar 26.), d. h. des mit Namen genannten amtierenden Landammanns, «kleinen und grossen Rats» sowie allenfalls berufener Landsgemeinde. Im Protokoll schlägt sich zunächst das Amtsjahr nieder, beginnend mit der Regimentsbesetzung nach der Norm des Landbuches (Artikel 54 Fassung 1596). 1578 wird beispielsweise am 20. April die Wahl des Landammanns und der Geschworenen durch Besetzer zum kleinen Rat mit je sieben Mann aus dem Unter- und Oberschnitt der Landschaft sowie auf Amtsbitte von Landschreiber, Landweibel und Seckelmeister vorgenommen. Am 27. April bestellt man nach gleichem Verfahren das Ehegericht, bestehend aus Eherichter und je drei Ehegeschworenen aus beiden Schnitten und einem Eheweibel, sowie den grossen Rat mit je 21



Titelblatt des
Bussenbuches I,
1577, LA Davos.
Zeichnung
vermutlich von
Hans Arduser

Zugeschworen und auf Ausrufen untere Dienstämter. Die damit vollkommen besetzte und als solche rechtlich verantwortliche Behörde wird durch die auf dem Platz versammelte Landsgemeinde bestätigt. Das Protokoll hält indes nicht den Wahlvorgang fest, sondern beschränkt sich auf die Wiedergabe der Listen der zu zwei Terminen Gewählten mit Zählung und Namen fest.³⁶ Es folgen dann, stets datiert, die durch das Jahr laufenden Landessachen:³⁷ jährlich wiederkehrende wie die Annahme der Bewerber um öffentliche Dienste, des Pfarrers, des Rathauswirtes und Rathausvogtes, der Kirchenvögte und des Mesmers, wie im Landbuch festgeschrieben ist *...in allen puncten und artickeln, wie im buoch verschriben stat*. Es wiederholen sich auch Kilbi-, Markt- und Viktualienrufe mit Angabe der Verkaufspreise, der Heuruf, Aufgebote zum Gemeinwerk und die immer aktuellen Gebote oder Verbote von Spiel und Tanz. Weitere Beratungen gelten den durch Landrecht und Landesordnung gebotenen nicht gerichtlichen Geschäfte,³⁸ Über deren Bereich geht die Protokollierung nicht hinaus, erst Bücher des 17., reichlicher des 18. Jahrhunderts enthalten auch Mehren in Bundes-sachen.

Was die Rechtskraft der Ratschläge betrifft, so sind auseinanderzuhalten diejenigen, welche bloss unmittelbare Durchführung verlangen, also im engern Sinne aktuell sind, und solche, die durch Landammann, Räte, und was entscheidend ist, ganzer Gemeinde oder mit deren Bestätigung beschlossen werden. Nur diese letzteren haben konstitutiven, d. h. Satzungscharakter. Sie stehen auch ohne sofortige Aufnahme ins Landbuch für Nachträge und zur Erläuterung späterer Verhandlungsgegenstände zur Verfügung.

Wie für die aus der Rechtsanwendung hervorgegangenen Bücher reicht die Überlieferung für das Landbuch ins 16. Jahrhundert zurück. Aus dem handschriftlichen Bestand fallen für eine Analyse als Rechtsquelle nur die «amtlich» errichteten und zu Davos benützten Exemplare Hs. 123 vom Jahre 1595/96 (I), Hs. 122 (II) von 1646 und 117 (III) in Betracht.³⁹ Hs. 123 enthält den ältesten bekannten Text, der auf mindestens zwei Vorgänger, ein «altes» und ein «grosses» Landbuch zurückgeht, die, in Ratschlägen 1563 und 1579 erwähnt, als verloren zu betrachten sind.⁴⁰ Hs. 122 bietet die Erneuerung des Landbuches von 1596, auf ihr basiert als dritte Hs. 117. Es liegt somit in keinem dieser Fälle die Ersterrichtung des Landbuches vor, sondern je eine revidierte Fassung, auf welche man sich stets neu als rechtsgültige berief, während die vorhergehende als überholt beiseite gelegt wurde. Grundlage des 1831 gedruckten Textes war also die damals allein noch bekannte und anerkannte Hs. 117.⁴¹

Aus dieser Vorgabe ist die Bedeutung der Revisionen, sind die Vorläufer des ersterhaltenen Landbuches auszumachen. Mit jeder Erneuerung ist eine gewisse Fortbildung des Rechts verbunden. Das

heisst nicht, dass Landbuchmaterie bei fehlender Schriftlichkeit keine Weiterentwicklung erfahren hätte. Veränderung in Form von Anpassung, Wegfall von Obsoletem sind auch für die Zeit nicht kodifizierten Rechtes wie später nicht mehr erneuerter Landbücher anzunehmen. Traditionsgemäss geschieht dies durch die Rechtsprechung am Platz und nach Erkenntnis von Behörde und Landleuten durch das Mittel des Mehrens und Minderns der Satzungen.⁴²

Für das Davoser Landbuch, das seit dem 16. Jahrhundert einen festen Bestandteil des Rechtslebens der Landschaft bildet, sind Erneuerungen zu dreien Malen genau verfolgbar, und zwar dank der Protokolle vom Beschluss, eine solche an die Hand zu nehmen bis zu ihrer endgültigen Formulierung. Veranlassung und Verlauf sind stets dieselben: Bei der alljährlichen Verlesung des Buches vor versammelter Gemeinde wird ein Mangel an Ordnung *in der zusammensetzungen der puncten* und das Fehlen guter Satzungen aus den Ratschlagbüchern, kurz die Notwendigkeit von Korrekturen und Ergänzungen festgestellt und eine Revision durch dazu Verordnete beschlossen. Ihr Entwurf ist der Gemeinde vorzulegen, die, wie die Vorgänge von 1646 zeigen, durch die Landleute Einsprache zu einzelnen Gegenständen erheben kann. Nach Annahme der korrigierten Fassung durch die Landsgemeinde, d.h. der Zustimmung zur Niederschrift, wird das Landbuch als Ganzes neu errichtet. Die Revisionsarbeit selbst besteht in der Prüfung des Landbuches Punkt für Punkt auf noch geltendes oder überholtes Recht, und zwar am überkommenen Text. Beispiel ist hiefür 1695 die Verwendung der Handschrift Davos 1 der Bibliothek von Sprecher. Hauptarbeit und Endredaktion der neuen Fassung fallen dem Landschreiber zu.

Während für die Landbücher von 1646 und 1695 ein unmittelbarer Vergleich von Artikel zu Artikel mit ihrem Vorgänger möglich ist und Änderungen exakt feststellbar sind, ist man für dasjenige von 1596 auf die Angaben der Protokolle angewiesen, aus denen annäherungsweise eine Vorstellung vom Revisionsexemplar, das zu Grunde gelegen hat, gewonnen werden kann. Zugleich lassen sich hier auch Erneuerungen abschätzen. Die frühesten Angaben liefert das Fragment der Ratschläge aus dem Gerichtsprotokoll 1, wo ein Landbuch (das im Stemma, BM 1995, S. 55 mit X bezeichnete) erstmals für den 21. November 1563, dann öfters bis zum 5. Februar 1569 erwähnt wird. Weitere Notierungen finden sich im Protokoll 1 vom 1. November 1579 bis zum Revisionsjahr 1595/96, während die späteren desselben Bandes sich auf das neue, nunmehr erhaltene Landbuch beziehen müssen. In der Regel handelt es sich um Verweise auf die im Landbuch (X) gesetzten, den Satzungen entsprechenden Bussen. Neben diesem zeitlich in Gebrauch stehenden Landbuch finden wir ein «altes» (6. Dezember 1579 *im alten landtbuch*) und ein «grosses» (18. März 1582 *ist im großen landtbuch*) erwähnt, die also damals noch vorhanden waren, aber wie das laufende

Landbuch (X) ausgeschieden worden sein dürften und damit verloren gingen. Soweit Daten gegeben sind, müssen sie vor jenem (X) liegen und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört haben. Das eine oder andere mag als erstangelegtes Exemplar zu betrachten sein. Was an Inhalt durch Protokoll für X gesichert ist, sollte bereits auch für sie gelten.

Für X selbst ist anzunehmen, dass es nicht nur die bereits hervorgehobenen Satzungen enthalten hat, sondern weitere Texte, die aus dem revidierten Landbuch von 1596 bekannt sind. Dazu sind das Frevelrecht (Artikel 3–6), das der Form nach ins späte Mittelalter zurückweist, der lokale Erbfall (Artikel 59) aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁴³ zu zählen. Auch der Passus über das Ehegericht, das gemäss Satzung der Zehn Gerichte in den Jahren nach 1532 eingeführt worden war⁴⁴ und die Pfarreiordnung (Artikel 65 Kilchen)⁴⁵, welche aus frühnachreformatorischer Zeit stammt, müssen damals bereits vorgelegen haben. Gesichert ist, dass das Buch vollgültig gesetzlichen Charakter trug und der Vermittlung der nötigen Rechtskenntnisse an die Landleute diente. Wie die Präambel 1596 vorausschickt, wurde es je an vier Sonntagen hintereinander im Dezember in der grossen Ratsstube ausgekündet und verlesen: *Anno 1595 in dem monat dezember ist das landbüch der fräflen unnd gmeinen satzungen einer loblichen landtschafft Dauos vor landt- amann, klein und großen rhätten und einer gantzen gmeindt zu vier son- tagen ainan drenn nach uff der großen rhattstuoben von anfang biß zum end klerlichen außkündet und verläsen worden.* Sein Text wurde im Jahr danach erneuert.

Diese Revision dürfte im Hinblick auf die zahlreichen ihm angelasteten Mängel verhältnismässig grossen Umfang angenommen haben. Feststellbar sind beispielsweise Punkte, die das Protokoll ausdrücklich auf das Landbuch (X) bezog, in der neuen Fassung jedoch weggefallen sind.⁴⁶ Aus dem Vorläufer dürften ohne Änderungen die Satzungen in Kurzform übernommen worden sein, während die auffallend umfangreichen mindestens überarbeitet und auf die Gegenwart zugeschnitten scheinen. Artikel 29 über die Fischenz mit der Namensnennung der damals gewählten Vögte, Artikel 65 (Kilchen) und 930 Untierjagd und Waldsatzungen stellen ausführliche Verordnungen dar. In der Präambel sind neu die Vorschrift über das jährliche Verlesen des Landbuches im Mai und die Verpflichtung von Landammann und Geschwornen als Rechtsprecher auf die Satzungen, insbesondere die Strafnormen für Frevel. Hier hat man offensichtlich aus den letzten Protokollen geschöpft, da dort angebrachte Korrekturen unmittelbar zum Wortlaut der erhaltenen Fassung von 1596 führen.⁴⁷

Diese nun überliefert uns den Grundstock an Rechtsmaterie, der über die späteren Erneuerungen hinweg, zwar nicht vollständig, doch weitgehend, bestehen geblieben ist. Änderungen sprachlicher Art sind

in der Parallele der Texte von 1596, 1646 und 1695 leicht festzustellen, sie gehören zur zeitgenössischen Schreibgewohnheit. Entscheidend ist in unserm Zusammenhang aber die inhaltliche Anpassung an eine weiterentwickelte Rechtspraxis. Dahin gehören etwa die Bussensätze, die dem Landlauf folgen; 1646 fallen Artikel 38 die Säumer betreffend und mit ihm auch sämtliche Angaben über Zollstationen und Susten, ausserdem 39–41 über Schätzungen aller Art dahin. Andererseits werden erstmals Satzungen der Zehn Gerichte aufgenommen. Sie ersetzen den lokalen Erbfall von Artikel 59 durch denjenigen des Bundes vom Jahre 1633 samt Hinweis auf den Eniklibrief von 1469 und ergänzen den Stoff durch den Eheartikel vom 7. Februar 1561 (Artikel 56). Anlässlich der letzten Revision von 1695 sind Artikel 18 (Ansetzen der Leute), 20 (Marktverschreibung) und die Bestimmungen, welche den herrschaftlichen Regalienanspruch tangieren (Artikel 51 Knappenfrevel, 69 Erzfron, 1649 abgelöst),⁴⁸ gestrichen worden. Als obsolet hat man auch Artikel 56 über die Bestellung des Eherichters, nachdem der Bund 1660 die Ehegerichte aufgehoben hatte, fallen gelassen.⁴⁹ Dagegen wurden hier (1695) der Vorlage von 1646 einschliesslich der Satzungen aus Protokollen von 1652–1656, die im Landbuch nachgetragen sind, und weitere der Jahre 1682–1708 (Artikel 74–81) beigelegt, Eniklibrief und Eheartikel im vollen Wortlaut wiedergegeben. Den wichtigsten Nachtrag von bereits bekannten Texten bilden die Prozessordnungen, deren Niederschrift auf 1650/52 zurückgeht. Eine Kriminalordnung war 1649 mit dem Hinfall der landesfürstlichen hohen Gerichtsbarkeit, der den Gerichten Rechtsprechung und Vollzug in vollem Umfang eingebracht hatte, notwendig geworden. Für Davos hatte Landschreiber Valèr einen von der Landsgemeinde 1650 angenommenen Entwurf⁵⁰ und gleichzeitig eine Zivilgerichtsordnung verfasst. Letztere fehlt in der Handschrift Davos 117 und deshalb auch im Druck von 1831, ist jedoch in andern Handschriften überliefert und damit ebenfalls dem Davoser Landrecht zuzuordnen.⁵¹ Auffällig ist, wie spät die bundesrechtlichen Satzungen und die Prozessordnungen im Landbuch verankert worden sind.⁵² Ihre Anwendung geht dem Eintrag jedoch zeitlich voraus und gehört damit seit Jahrzehnten zum geltenden Recht.

Die dreimalige Erneuerung hat die ideelle Einheit des Landbuches als Rechts- und Satzungsbuch nicht gestört. Diese besteht seit der Ersteinrichtung, ist stets als solche verstanden worden und lebt in einem weitgehend gleichbleibenden materiellen Grundstock bis zur Einführung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung weiter.⁵³ Dabei fand nach 1695 keinerlei generelle Korrektur mehr statt, selbst wenn die Praxis sich im Einzelnen ändern mochte. So legt denn das Landbuch vom Wandel, den die Verfassungsreformen seit der Helvetik brachten, kein Zeugnis ab. Landrecht wird in dieser Zeit nur gelegentlich und unwesentlich ergänzt.⁵⁴

Kontinuität ist nun auch für die Gestaltung des Landbuches festzustellen. Vergleicht man mit der Tradition anderer Landbücher der Region, besonders des 16. Jahrhunderts, so ist der Schluss erlaubt, dass beim Davoser schon damals eine bewusst geordnete Sammlung aus dem Landrechtsmaterial entstand. Und zwar handelte es sich nicht um eine Privatarbeit, wie sie zuweilen auch anzutreffen ist, noch um eine Kompilation, sondern um ein Werk, das offiziell im Auftrag von Räten und Gemeinde entstanden und das einem mit Herkommen und Gewohnheit vertrauten und rechtskundigen Schreiber, vermutlich dem beamteten Landschreiber, zuzuschreiben ist.⁵⁵ Manches spricht für eine gewisse juristische Schulung oder Erfahrung des Verfassers und seiner Berater. Wenn nicht schon die Ersteinrichtung, so doch sicher weist die Fassung X mit der Zerteilung des Stoffes in bussbare und unbussbare Sachen *das landtbuch der fräflin und büssen und gmeinen satzungen* darauf hin.⁵⁶ Sie ist, wie die Überschrift *Landtbuch der satzungen einer loblichen landschaft Dauos, getheilt in zwei unterschiedenliche bücher, deren das vorder alle fraefel und bueßen und das nachgend andre ordnungen der landschaft und rächt der lantlütten gegen einanderen inhalt und begryfft* vorausschickt, für die Revisionen von 1596, 1646 und 1695 charakteristisch geblieben. Was den Text betrifft, ist Systematik im modernen Sinne nicht zu erwarten, zu beachten ist indes die durchdachte Ordnung, die von der Präambel über Zweck und Gebrauch des Landbuches (1596, später wörtlich wiederholt) ausgeht und zu einer für beide Bücher bezeichnenden Gliederung nach Gegenständen gelangt. Sie lässt sich auf das ältere Landbuch (X und Vorläufer) und teilweise auf frühere Einzelaufzeichnungen von Gewohnheitsrecht zurückführen. Im *vorderen buoch* gilt das für die Zusammenfassung der bussbaren Sachen je in friedensstörende Frevel und Vergehen gegen die Landesordnung mit ihren Rahmenbedingungen Artikel 1, 2 und 562, 53 Angeben und Fangen (d.h. Anzeige und Verhaftung) der Frevler sowie Bestimmung über die busswürdigen Personen und den Bussenbezug. Auffallend ist im Weiteren die Ausführlichkeit einzelner Artikel wie z. B. derjenigen über das Gejägde, die Wirtschaften und Schuldrechtliches. Sie unterscheiden sich von kurzgefassten Satzungen älterer Herkunft und dürften über das einfache Verhältnis von Vergehen und Bussen hinaus zu allgemeinen Anordnungen überarbeitet und erweitert worden sein.

Im zweiten Teil geht der Komplex öffentlichrechtlicher Gegenstände dem der privatrechtlichen voran, an erster Stelle die Normen der Besatzung von Regiment, Gericht, Ehegericht und um die Kirchenordnung, dann diejenigen von Erb, Eigen und Schuld. Anordnungen im Interesse der Landschaft, ihrer Höfe und Nachbarschaften stammen, wofür stilistische Gründe, hauptsächlich ihre Kurzform, sprechen, aus den Vorläufern des Landbuches von 1596, vielleicht bereits aus dessen Erstfassung.

Das 1596 vorliegende Modell ist bei den späteren Erneuerungen nicht angetastet worden. Bekannte Texte, wie der Erbfall der Zehn Gerichte von 1633 oder die Kriminal- und Zivilprozessordnung von 1650/52 rücken als Ersatz an die vorgegebene Stelle. Ein Register ist 1596 noch nicht, aber dann in der Kopie von Handschrift Davos 122⁵⁷ beige-fügt worden. Für die Fassung 1646 kündigt das Titelblatt der Handschrift Davos 117 ein *...ordenliches zeigregister über alle puncten zu end des buoches* an. Mitgeliefert wurde es 1695. Diese Register können in gewissem Sinne als Massstab für das Können und das Textverständnis ihres Verfassers gelten.

Zu erinnern ist auch an die Kontinuität des gebotenen Rechtsstoffs mit einem kurzen Hinweis auf Gegenstände – einige wurden in anderm Zusammenhang schon erwähnt –, die für das Rechtsleben der Landleute zentral und deshalb ins Landbuch aufgenommen und dort erhalten geblieben sind. An erster Stelle steht (im 1. Buch) das Frevelrecht, d. h. die Sorge für Recht, Frieden und Rechtsprechung, der die Satzungen zu den Vergehen gegen die Landesordnung folgen, die nicht nur als bussbare Tatbestände erfasst, sondern über die Notierung der Bussbarkeit hinaus zu allgemeinen Anordnungen für die Landleute werden. Die sprechendsten Beispiele dafür sind die Satzungen über Untierjagd, Fischenz und Waldnutzung, die Bestimmungen für Rathaus und Platz. Eine Reihe von Verboten, u. a. von Tanz und Spiel, Maskeraden, das Aufgebot zur Musterung von Wehr und Waffen bleiben nicht generell auf dem Papier, sondern werden in der Praxis wiederholt und finden sich sozusagen fortlaufend in den Protokollen. Aus dem Bereich der unbussbaren Normen (2. Buch) sind diejenigen für die Besatzung von Regiment, Gericht und Ehegericht, vor allem auch der Eid der Gewählten zu erwähnen. Ausführlich für die «Landleute gegeneinander» sind das Schuldrecht (Pfand und Gant), massgebend das Erbrecht als lokale, seit 1633 bundesrechtlich bestimmte Institution sowie das Zugrecht gesetzt. Öffentliche Aufgabe sind sodann die kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrei und die Pfarrwahl, endlich auch die Sorge für den Einzelnen durch Einrichtung von Vogtei und Vormundschaft.

Dass das Landbuch in seinen Satzungen Regeln für das Rechtsleben vermittelt, ist prinzipiell hervorzuheben. Ihr Normcharakter ist bereits aus dem Gewohnheitsrecht herauszulesen, tritt im Landbuch dann grundsätzlich zu Tage. Ihn tragen nicht nur die unbussbaren Bestimmungen, die jährlich wiederkehrenden Verbote, Gebote und Geschäfte, sondern auch die Artikel, die der Handhabung von Recht und Ordnung dienen und unmittelbar zur Anwendung kommen können. Hiefür ist die Liste der Frevel und Vergehen mit den dazu fälligen Bussen bezeichnend. Das Landbuch schreibt die Norm für ein Urteil, Protokoll und Bussenrödel erwähnen entsprechend Anordnung und Vollzug.

Daraus ergibt sich auch der Gebrauch des Landbuches und seine Verbindlichkeit für Landschaft und Landleute.

Einen andern Aspekt bietet das Verlesen, das sog. «Auskünden» des Landbuches vor versammelter Gemeinde. Wir haben bemerkt, dass dessen Begutachtung zur Forderung einer Revision und damit zu weiterer Rechtsschöpfung führen kann. Betroffen ist aber vor allem auch der einzelne Landmann, dessen Pflichten in den Satzungen festgehalten werden. Seit der Errichtung des Landbuches ist jährliches Verlesen üblich, an vier Sonntagen nacheinander in der Zeit vor 1596, an zwei Sonntagen im Mai nach 1596, seit 1695 noch jedes zweite Jahr... *Daz erstlich alle iar ierlich und iedes iars besonder ainst zů zweien underschiedlichen sontagen, namblichen mitten meyen daz ain halb theil und von danenn über achtag daß ander halb theil öffentlichen jnn beysein der rhetten und gmeind verlesen werde, damitt ein jeder lantmann wißen möge, waß die satzungen inhabendt und wie sich ain jeder nach denselbigen zů verhalten habe: hiemit soll nüth gelten und kainen beschirmen, wenn er fürwenden welte, er hette von der bús und fräffel, darumb er gestrafft möcht werden, nüth gewüst.* Das Verlesen dient nicht nur der Bestätigung des Landbuchtextes, wie das aus dem Verlauf der Revisionen geschlossen werden muss, sondern speziell einer allgemeinen Kenntnisnahme der Satzungen, die für das Verhalten des Landmannes bestimmend sind. Das gilt vor allem (wie aus dem Zusatz ...*hiemit soll nüth gelten...* der 1596 neu sein dürfte, zu verstehen ist), für diejenigen aus dem Bereich von Frevel und Bussen. Dieser Passus bedeutet, dass Rechtsunkennntnis zur Vermeidung einer Strafe nicht vorgeschützt werden kann.⁵⁸ Eine solche Einrede bleibt also unberücksichtigt. Gerade in diesem Zusammenhang werden Landammann und Geschworne als Rechtsprecher auf die einschlägigen Satzungen verpflichtet. *Demnach dass ain landtammann und geschwornenn oder rechtsprächer, es beträffe ann búzen oder mittainandrenn rächtendt parthyen, bei disen satzungen stayf und festt bleibend und darwider in khain wyß noch weg urthlen nitt fällend, bey deren geschwornen eiden...* Im Besonderen geht es dabei um die Erkennung von Busswürdigkeit «ohne Gnade» nach dem Wortlaut des Landbuches.⁵⁹ Nicht nur Rechtsprechung, auch die allgemeinen Regeln der Landesordnung sind selbstverständlich am Landbuch, zu messen, desgleichen die Satzungen des Bundesrechtes, die Zustimmung der Landsgemeinde unterliegen. Sie werden angenommen, Übereinstimmung mit dem Landbuch vorausgesetzt ...*Inhalt und vermög des landbuches... weille er (der einzelne Punkt) in unserm landt-buoch enlich.*⁶⁰

Gerade das Gebot des Verlesens vor Räten und Landleuten gibt einen Hinweis auf den Stellenwert des Landbuches im Rechtsleben der Landschaft. Es repräsentiert Recht nach dem sie leben,⁶¹ das sie tragen und auch setzen, revidieren, entwickeln und aktuell erhalten.

An die in ihm aufgezeichneten Normen ist Rechtsprechung und darüber hinaus die Durchführung der Landesordnung gebunden. Das bedeutet Sicherheit *im schirm guter, alter und langhergebrachter satzungen*.⁶²

Historisch gesehen wird mit der Errichtung von Landbuch, Ratsschlag- und Gerichtsbüchern die mündliche Rechtstradition durch die schriftliche abgelöst. Als Vorstufen können Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert von einzelnen Rechten wie den Pfarreibriefen, dem Frevel/Bussenkatalog und dem Erbfall betrachtet werden. Zusammen mit zeitentsprechenden Satzungen ergibt sich jener Rechtsstoff, wie er seit dem 16. Jahrhundert quellenmässig nachzuweisen ist. Die Notwendigkeit einer schriftlichen Fassung des Landrechtes, bzw. der für die Landleute wichtigsten Institutionen in der Form der Satzungen ergab sich wohl zunächst aus dem Wachstum der Gemeinde, ihrer Aufgaben und ihrer politischen Situation im Rahmen der österreichischen Landesherrschaft, des Bundes der Zehn Gerichte und Gemeiner Drei Bünde. Im Erhalt des Landrechtes, das zu den eigentümlichen Freiheiten der Landschaft gehört, dürfte generell Bedeutung und Zweck der Anlage des Landbuches gelegen haben.

Statutarrechte gelten allgemein als repräsentativ für das Rechtsleben der Zeit, der das Davoser Landbuch angehört. Es ist hier kurz mit denen der Landschaften und Gerichte der engern Region zu vergleichen.⁶³ Ihre teilweise auffallend späte Errichtung fällt, von Vorläufern abgesehen, in das 16. und 17. Jahrhundert, während im 18. Jahrhundert die rechtsschöpferische Tätigkeit überall erlahmt. Gestaltung und Ausführung der Landbücher ist in starkem Masse von der Schulung ihrer Verfasser abhängig und demgemäss unterschiedlich. Reicheren Texten, wie denjenigen der Walsergemeinden Rheinwald, Safien und Langwies stehen fragmentarische anderer Landschaften gegenüber. Zudem sind die Voraussetzungen für die deutschsprachigen Gerichte andere als für die unter südlichem Einfluss stehenden romanischen und italienischen, deren Schriftlichkeit früh einsetzt und denen ein seit langem tätiges Notariat zur Verfügung steht. Hervorzuheben seien als Beispiel die Statuten des Oberengadins, die in lateinischer Sprache errichtet, revidiert und neu in romanischer Sprache gefasst werden.⁶⁴ Hier verteilen sich die Satzungen als *Statuta et leges* sachlich getrennt auf die Bücher der *Statuta criminalia*, *civilia* und *matrimonialia*. Vielleicht unter dem Einfluss dieses nahen Notariates erhielt das Davoser Landbuch seine Zweiteilung.⁶⁵ Indes, alle diese Statuten und Landbücher besitzen, wenn auch unter verschiedener politischer Situation entstanden und stehend, die sich im Inhalt ausdrückt, denselben Stellenwert im Rechtsleben ihrer Landschaften. Sie sind aus Gewohnheitsrechten herausgewachsen, zur Satzung geworden und haben durch Nachträge und Erneuerungen bis ins beginnende 19. Jahrhundert Geltung bewahrt.

Zusätzlich zu den gebräuchlichen werden folgende Abkürzungen und Siglen verwendet:

Art.	Artikel
Hs.	Handschrift
LA	Landschaftsarchiv Davos
LB	Landbuch
Prot.	Protokoll
Urk. Slg. STAGR	Jenny Rudolf / Meyer-Marthaler Elisabeth, Urkundensammlungen im Staatsarchiv Graubünden I, Chur 1975, II 1977.
W/S, RQGR	Wagner Rudolf / von Salis Ludwig Rudolf, Rechtsquellen des Cantons Graubünden. Die Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes, in ZSR 26 (1885) = I; 27 (1886) = II
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

Die vorliegende Arbeit setzt, soweit sie sich mit dem Landbuch befasst «Überlieferung und Textgeschichte des Davoser Landbuches», in BM 1995, S. 46 ff., voraus. Als Hinweis auf diese selten benützte Quellengruppe, geht sie auch auf die Protokolle ein.

1. Sammlung sämtlicher Statutarrechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden, hg. von der Geschichtsforschenden Gesellschaft dasselbst, Chur 1831–39. In die gleiche Zeit fällt Ulrich von Mohrs «Geordnete Gesetzesammlung und grundsätzliche Übersichten der achtzehn Erbrechte des eidgenössischen Standes Graubünden», Chur 1831. Sie berücksichtigen ausser den Statuten der Gerichte auch die Satzungen der Bünde.
2. Zur Lehre von den Statutarrechten vgl. Reiner Schulze, in Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte IV, Sp. 1922 ff.; Hans Thieme, Statutarrecht und Rezeption, in Rechtshistorische Forschungen, Festschrift für Guido Kisch, Stuttgart 1955, S. 69 ff.; Wilhelm Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 24³, 1988. Mit den «Statutarrechten» schliesst sich die bündnerische Rechtswissenschaft an die Statutenlehre der deutschen an, so Peter Liver, Thusis in der Rechtsgeschichte, in Rechtsgeschichtliche Aufsätze, Chur 1982, S. 311 (Erstdruck in Heimatbuch Thusis und Viamala, Thusis 1975, S. 105 ff.). Soweit es sich um die bündnerischen handelt, müssen auch die dem oberitalienischen Notariat verpflichteten Statuten der südlichen Talschaften (Bergell, Misox, Calanca, Puschlav) sowie des Engadin und des Münstertales miteinbezogen werden. Die Probleme sind in diesem Zusammenhang mit denen der tessinischen und italienischen Statuten zu vergleichen, vgl. dazu Pio Caroni, Dal dedalo statuario, in Archivio storico ticinese 118 (1995) S. 127 ff., ein breiter ausgeführtes Beispiel bietet Virgilio Gilardoni, Gli statuti della terra di Palagnedra dell'antico comune di Centovalli nelle tre versioni del 1617, del 1711 e del 1810 ca., in Archivio storico ticinese 86/87 (1981), S. 243 ff.
3. Der Begriff «Land» mit seinen Weiterungen wie Landlauf, Landesbrauch, Landrecht, Landbuch wird hier stets in diesem eingeschränkten Sinne auf das Land als Gemeinschaft mit eigenem Recht, als (Gerichts)Sprengel, verwendet. Er lebt weiter in der «Landschaft» Davos als politischem Begriff, vgl. dazu die bei Elisabeth Meyer-Marthaler, Landesherr und Landleute, in BM 1995, S. 505, Anm. 1 erwähnte Literatur. Unsere Hinweise beziehen sich auf die Statuten der Gerichte, deren politische Voraussetzungen mit Davos vergleichbar sind. Im Übrigen verwendet nur der Obere Bund ein sog. Landbuch in bündischen Angelegenheiten; Chur und Maienfeld benützen entsprechende Stadtbücher.
4. Die Pfarreiordnungen von 1466 und 1500 bieten weitere Anhaltspunkte, vgl. dazu Anm. 14.
5. 1289 Aug. 31., gedr. BUB III, Nr. 1200 mit weiteren Angaben; neuere Drucke Franz Perret, Urkunden der südlichen Teile des Kantons St. Gallen II (1982), Nr. 799; Enrico Rizzi, Walser Regestenbuch/Fonti per la storia degli insediamenti Walser, 1989, S. 191, Nr. 314; Max Pfister, Jahrhundertelanger Davoser Kampf um die Freiheit, Davos 1989, S. 38, Nr. I. Für

Anmerkungen

- die umfangreich gewordene Literatur zur Walserfrage, auf die an dieser Stelle nicht einzugehen ist, sei auf «Europäisches Kolonistenrecht und Walsersiedlung im Mittelalter. Diritto Europea dei coloni e insediamenti Walser nel medioevo. Akten der VII. internationalen Walser Studientagung in Davos, September 1989» verwiesen. Für die Freien von Vaz bedeutet die Ansiedlung von Walsern vor allem Sicherung, Festigung und Ausbau ihrer Herrschaft in der Davoser Region. Dazu gehört der Vorbehalt von Dieb und Mannschlacht und des Schirms im Privileg, vgl. Martin Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982, S. 423 ff.; Jürg L. Muraro, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, phil. Diss. Zürich, in JHGG 1970, S. 91 ff., ders., in Europäisches Kolonistenrecht, S. 139 ff.; dazu, ohne auf weitere allgemeine Fragen einzugehen einige Bemerkungen soweit durch die Begünstigung der Siedler Gemeindebildung und Landrecht vorbereitet werden: Art. 5 und 6 betreffen die Aufgaben des Ammanns, dem die Gerichtsbarkeit im Tal, eingeschlossen die Frevel am Tatort, übertragen ist. Was er jedoch als Richter nicht zu verrichten vermag, ist, wie Dieb und Mannschlacht, vor den Herrn zu bringen. Der Passus lässt sich als Möglichkeit des Weiterzuges zur Streitbeendigung erklären, wobei nicht nur an interne Fälle von Friedensstörung zu denken ist, sondern auch an solche mit auswärtigen Kontrahenten, wie es die S. 14 erwähnten Fakten von 1365 und 1375 nahelegen. Nach Art. 8 haben nachrückende Walliser und andere denselben Schirm des Herrn wie die Siedler unter Ammann Wilhelm; er bewirkt die gleiche Rechtsstellung und damit die Standeseinheit der freien Erblehenleute und Freien auf freiem Eigen. Andererseits soll der «Ungehorsame» aus dem Tale fahren. Der persönliche Freiheitsstand nach Walserrecht erlaubt den Weiterzug. Hier ist jedoch die Einführung des Begriffes von Ungehorsam auffallend. Der «Ungehorsame» der die Verpflichtungen des Privilegs bzw. der Talschaft nicht erfüllt und «aus dem Tale fährt» geht des Schirms der Herrschaft und der Stellung, die ihm das Davoser Recht gewährt, verlustig. Ein besonderes Ungehorsamsverfahren ist dabei nicht vorgesehen (Art. 8 *Ungehorsamen* im LB sieht Verletzung und Missachtung der Gebote vor Gericht und Rat, zu Gericht, Ratshandlung, Vorladung, d.h. Teilen der Landesordnung vor). Ungehorsam dürfte auch mit Bruch eines Eides in Verbindung zu bringen sein, den die Landleute dem Herrn und dem Land gegenüber schuldig sind, vergleichbar mit dem späteren Bürgereid.
6. Zum Problem des Gewohnheitsrechtes, von Norm und Satzung besteht eine umfassende Literatur, aus der hier u. a. zu zitieren sind: Gerhard Dilcher, Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 6, Berlin 1992; Theodor Bühler, Rechtsquellenlehre, Bd. 1 Zürich 1977, S. 20 ff., ders., Zum Gewohnheitsrechtsbegriff im Mittelalter nach schweizerischen Quellen, in Clausdieter Schott / Claudio Soliva (Hg.), Nit anders denn liebs und guets, Sigmaringen 1986; ders., Gewohnheitsrecht und Herkommen im Recht der alten Eidgenossenschaft, in Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand, 1986. Eine besondere Frage bildet das Herkommen des Gewohnheitsrechtes der Walser, vgl. Peter Liver, Ist Walserrecht Walliser Recht, in Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1971, S. 732–748 (Erstdruck in BM 1944, S. 37–44); Heinrich Büttner, Anfänge des Walserrechtes im Wallis, in Vorträge und Forschungen II 1953), S. 89–102. Beide Autoren begreifen unter dem aus dem Wallis stammenden Herkommen die persönliche Freiheit und den Gebrauch der freien Erbleihe. Büttner betont darüber hinaus gegen Liver die Ansätze zur Selbstverwaltung. Unter die herkömmliche Gewohnheit fallen indes auch das Privatrecht, Erb, Eigen und Schuld sowie gewisse Wirtschaftsformen.
 7. Zum Folgenden Konrad Ruser, Überlegungen zum Davoser Lehenbrief von 1289. Von der Siedlergemeinschaft zur politischen Komune, in Europäisches Kolonistenrecht (wie Anm. 5), S. 361 ff. Nicht zu übersehen ist, dass der Siedlung auch die Errichtung der Pfarrkirche folgt, an der sowohl Herrschaft wie Landleute beteiligt sind, vgl. Anm. 14. Frühester Beleg für die Kirche St. Johann und Nikolaus ist der Ablass vom 8. Juli 1335, gedr. Mohr. CD II, Nr. 245; Perret, Urkundenbuch (wie Anm. 5), Nr. 1351. – Regest zuletzt Walser Regestenbuch, Nr. 318.
 8. Mohr, CD III, Nr. 123, dazu Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, S. 431, 432.
 9. Mohr, CD III, Nr. 188.
 10. Die Bündnistexte sind hg. von Constanz Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in JHGG 1882, Nr. 18 zu 1436 Juni 8.; Nr. 25 zu 1450 Okt. 25.; Nr. 30 zu 1471 März 21. Als Bündnispartner handeln die Gerichte frei.
 11. Urk. LA Davos, Nr. 2; Text gedr. Erhard Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, iur. Diss. Bern 1903, Abh. zum schweizerischen Recht II, S. 156; Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1899 ff. III, Nr. 294 nach Abschrift; Pfister, Davoser Kampf, S. 38, Nr. II, dazu Elisabeth Meyer-Marthaler, Landesherr und Landleute, in BM 1995, S. 476 ff.
 12. gedr. Johann Guler, Deduction pündtnerischer Handelungen oder Rechtfertigung des Prättigauer Freiheitskrieges vom Jahre 1622, hg. von Conradin von Moor, Chur 1877, Beil.

- IV; Pfister, Davoser Kampf, S. 45 Nr. III, S. 48 Nr. IV. Gleichzeitig erfolgt die Huldigung der Gerichte durch bevollmächtigte Boten, vgl. Thommen, Urkunden, IV, Nr. 426/II.
13. Urk. 1468 Aug. 30., LA Davos, Nr. 7 ...*also, wie sich gefügt habe, als das land Tavas ain ordnung hab, das man zû etlichen zitten geschwornen und zugeschwornen zesamen gebietete und die syn ursûch tuyen und verhört werden by iren geschwornen eyden, ob iemat wiß, daz iemat getan habe, das wider er sye, sôlich ursûch aber beschechen sy als umm üt diebstal*. Der Rückvermerk aus dem 16. Jahrhundert zeigt, dass die Passage über Geschworne und Zugeschworne als durchaus (gewohnheitsrechtliche) Befugnis, einen kleinen und grossen Rat zu haben, verstanden wurde ... *Disser brieff hatt in, dz ein landschafft Dauaß befügt sindt clein und grossen ratt zu haben und seye dez dati under wilandt Ulrich Belli vogt zu Beuort insigel des 1458(!) jar, am zinstag naechst nach Bartholomeus tag, no 10*. Im Archivverzeichnis von 1731 des LA Davos wird dieses Stück als Freiheitsbrief, einen kleinen und grossen Rat zu haben registriert. Inhaltlich ist die Urkunde für die Rechtsgeschichte von überlokaler Bedeutung: Ulrich Beeli, Vogt des Grafen Hugo von Montfort, auf Belfort, spricht in offenem Gericht auf Klage von Rudolf Kilchmutter, Vogt auf Strassberg, die des Diebstahls von zwei Leintüchern und eines Guldens zu ungunsten ihrer Geschwister beschuldigte Anna Wasserhammer vom Verdacht frei, auferlegt ihr jedoch eine Schadenzahlung von zwei Gulden. Es gelangt hier das der Herrschaft Montfort zustehende Hochgerichtsverfahren (1289 im Rahmen von Dieb und Mannschlacht vorbehalten) zur Durchführung. Voraussetzung ist nach Davoser Ordnung das örtliche Anzeigen und Aufgreifen der verleumdeten Person durch Geschworne und Zugeschworne, damit sie gebüsst und bestraft werden kann, und zwar unter Anwendung der Folter als vorsorglicher Massnahme ...*gefoltert gar beschädentlich, damit sy nütz mer hab welen vergehen*. Das Verfahren geht dann an den Vertreter des Landesherrn, den zuständigen Vogt auf Belfort, Ankläger ist Vogt Rudolf Kilchmutter auf Strassberg namens des Herrn, Rechtsprecher sind Sendboten aus den Gerichten der Montfortischen Herrschaft. Durchgeführt wird es vor diesem Gremium auf dem Gerichtsplatz Davos, dem Tatort *nach dem rechten*. Aus Klage und Antwort mit Fürsprech und Beiständen gehen die Umstände des vermuteten Diebstahls hervor, auf Grund deren nach Rechtssatz unter Ulrich Beeli als Richter der Spruch mit dem Mehr gefällt wird: Die Verleumdung wird *abgetan*, die Beurkundung des Urteils erfolgt auf Kosten der Beklagten. Nach Zustimmung der Rechtsprecher zum geschriebenen Wortlaut wird das Stück besiegelt. Die hier beschriebene Form des landesherrlichen Kriminalgerichtes wird von den Montfortischen Nachfolgern übernommen, unter Österreich durch den Vogt auf Castels auf die Acht Gerichte mit einem Rechtsprecherkollegium aus den zehn Gerichten ausgedehnt. Rüge, Anzeige (Angaben) und Verhaftung (Fangen) sind normaler Bestandteil des Verfahrens und werden auch durch Art. 1 und 2 des LB (Exemplar 1596) gedeckt. Der Text ist nicht nur verfahrensrechtlich von Interesse. Die durch die Beklagte vorgebrachten Einwände sind auch in erb- und familienrechtlicher Hinsicht aufschlussreich und Zeugnis für das Landrecht, *gehen nach den lantrechten*, die zu dieser Zeit noch nicht schriftlich fixiert sind. Ein Hinweis auf bisherige Praxis ist u. a. die Aussage der verleumdeten Anna Wasserhammer durch Beistand und Fürsprech, dass im Land vor dem keine Frauen in Verhaftung gekommen seien.
14. Unterschnitt und Oberschnitt werden erstmals in den Pfarreibriefen der Jahre 1466 und 1500 erwähnt, Texte gedr. Fritz Jecklin, Das Davoser Spendbuch vom Jahre 1562, im JHGG 1924, S. 197 ff., vgl. dazu Rudolf Wagner, Eine vorreformatorische Pfarrordnung der Landschaft Davos (Canton Graubünden), in Zeitschrift für Kirchenrecht XVIII, NF dritter Band (1883), S. 201. Immacolata Saulle Hippenmeyer, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden, 1400–1600, Quellen und Forschung zur Bündner Geschichte Be. 7, Chur 1997, S. 36 ff. Die Pfarreiordnung ist in das Landrecht eingebunden. Als freie Kirche kommt der Gemeinde der Kirchensatz zu mit jährlicher Pfarrwahl. In der von den Landleuten, Ammann und Rat getragenen Ordnung wird über Rechte und Pflichten von Pfarrer, Kaplänen und die Leistungen der Pfarreigenossen bestimmt. U.a. hat der Pfarrer dem Gericht ohne Lohn zu «lesen und zu schreiben», fungiert demnach auch als öffentlicher Schreiber in Gerichts- und vermutlich auch in andern Sachen, vgl. Meyer-Marthaler Überlieferung und Textgeschichte, S. 57 Anm. 10. Diese mittelalterliche Ordnung ist Voraussetzung für den nachreformatorischen Artikel «Kilchen» des LB Art. 65. Die Schreibe-kunst der Geistlichen wird u.a. illustriert auch durch Urk. GA Alvaneu, Nr. 5 zu 1460 Juni 1., die von Pfr. Martin Fall ausgeführt ist.
15. Vgl. die bei Fritz Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner Drei Bünde 1453–1803, Basel 1909, II, Nr. 21 ff. veröffentlichten Akten. «Rat und Ammann» sind nicht nur Absender, sondern auch offizielle Empfänger und Öffner der Korrespondenz.
16. Urk. STAGR, Landesakten, Nr. 48.-Reg.: Rudolf Jenny, Landesakten der drei Bünde, Chur 1974 I, Nr. 48.
17. W/S, RQGR I, S. 93 Nr. II.-Reg.: Urk. Slg. STAGR I, Nr. 374 mit weiteren Angaben. Diese umfangreiche Satzung behandelt ganz verschiedene Gegenstände, die bereits auf lokaler

- Gewohnheit basieren, wie Trinksitten, Gotteslästerung, Solddienst und die vom Zehngerichtenbunde berufenen Gerichte.
- 18 Frevelrechte überliefern Langwies, RQGR, Langwies, hg. Elisabeth Meyer-Marthaler, Aarau 1985, Nr. 129 zu 1501 Dez. 8.; Schiers, W/S, RQGR I, S. 135 Nr. III zu 1506–1522 (Datierung korr.); Churwalden in seinen Freiheitsbriefen bzw. Landsatzungen, die, wie für Schiers, nicht frei, sondern mit Hilfe und auch im Interesse der Herrschaft errichtet worden sind, vgl. Meyer-Marthaler, Landesherr und Landleute, S. 488.
 - 19 Für den Eniklibrief vgl. W/S, RQGR I, S. 92 Nr. I.-Reg.: Urk. Slg. STAGR I, Nr. 163 mit Angabe älterer Druckorte und Literatur; RQGR, Langwies, Nr. 196 (irrig zu 1496). Lokale Erbrechte überliefern Churwalden, Klosters, Schiers und Langwies, vgl. Anm. 43.
 - 20 gedr. W/S, RQGR I, S. 96, Nr. III.-Reg.: Urk. Slg. STAGR I, Nr. 779 mit Angabe älterer Druckorte / Guler, Deduction, Beil. Nr. XXIV.-Reg.: Urk. Slg. STAGR I, Nr. 780 / Guler, Deduction, Beil. Nr. XXVI.-Reg.: Urk. STAGR I, Nr. 781; Jenny, Landesakten I, Nr. 1237.
 - 21 Die zu Davos gefertigten Urkunden sind das Produkt rechts- bzw. formularkundiger Schreiber, wohl bereits eines Landschreibers, der neben dem als Gerichtsschreiber eingesetzten Pfarrer tätig ist. Sie geben in gewissem Umfange Auskunft über zeitgenössische Gewohnheiten auch ausserhalb ihres Rechtsgeschäftes.
Aus ihnen geht die Bedeutung des Ammannamtes für die Rechtspflege hervor. Der Ammann ist Richter, d.h. Vorsitzender des Gerichts, Siegler der Gerichtsurkunden und urkundlicher Fertigungen privater Geschäfte. Er siegelt mit seinem eigenen Siegel. Aus dem Davoser Archivbestand vgl. LA Nr. 7, 1468 (wie Anm. 13); Nr. 8, 1474 Mai 1.; Nr. 9, 1478 Juni 22.; Nr. 13, 1488 April 16.; Nr. 14, 1494 Mai 1.; 1496 Juni 21. Bei diesen Stücken handelt es sich um Zinsverkäufe und Schuldverschreibungen; vgl. ausserdem den von Ammann Hans Schuler besiegelten Schuldbrief des Martin Ambül auf seinem Eigengut in Sertig vom 10. Nov. 1494, gedr. Thommen, Urkunden V, Nr. 322. Der Überlieferung von Davos ist auch diejenige des Archives Monstein zuzuzählen (Nr. 1, 1467 Jan. 19.; Nr. 2, 1488 März 16.). Nr. 3 stellt eine in gewohnter Form vollständig ausgeführte Gerichtsurkunde, einen Spruch um Weidrechte an der Alp Vanez, dar. In den Davoser Umkreis gehören auch die Urkunden von Langwies, RQGR, Langwies, Nr. 31a, 1452 Febr. 7.; Nr. 134, 1454 Okt. 11.; Nr. 150, 1496 März 1.; Nr. 19, 1481 Mai 15., sowie Stadtarchiv Chur, P U .1 45 zu 1500 Dez. 20.: Zinsverkauf durch *Ott Jun zu Tafas* an *Ulrichen Gerwer, Fritschen* und *Hans Schönöiglis tochter* zu Zizers, nach Inhalt eines gleichzeitigen durch Ammann Nikolaus Beeli besiegelten Hauptbriefes, vgl. dazu Paul Mutzner, Geschichte des Grundpfandrechtes in Graubünden, iur. Diss. Bern 1909, S. 34 Anm. 87.
 - 22 Einen Überblick über die Bestände des LA Davos, die nur zum kleinsten Teil ausgewertet sind, vermittelt Karl Mattle, Das Landschaftsarchiv Davos, ein wenig bekanntes Kleinod, in Davoser Woche, Beiblatt zur Davoser Zeitung, Nr. 93, 1979 April 18./Mai 4. Auf Verluste von älteren Archivalien deutet die Erwähnung heute nicht mehr erhaltener Bücher in den Protokollen hin, die nicht nur auf den Brand des alten Rathauses von 1559 allein zurückgeführt werden können. Jedenfalls fiel ihm Entscheidendes wie Bundessatzungstexte, die Pfarreiordnungen und Freiheitsurkunden des 15. Jahrhunderts nicht zum Opfer. Ihr Lagerort könnte auch damals noch der Kirchturm gewesen sein. Verloren ging wohl Manches durch Nichtgebrauch und Ausscheiden aus der laufenden Reihe, was für die Protokolle und das LB sicher zutrifft. – Auf die Quellen, welche soziale und wirtschaftliche Belange betreffen, ist an dieser Stelle nicht einzugehen. Sie sollen jedoch erwähnt werden, soweit sie in das 16. Jahrhundert zurückreichen: Rechnungsbücher (1578–1795/Anfg. 19. Jh.), Vogteirechnungen (1577–1812), Kaufprotokoll (1595–1627, gleichzeitig mit dem LB von Paul Buol begonnen). Für das 16. Jahrhundert werden im Gerichtsprotokoll ein Märchtbuch und ein Kundschaftsbuch erwähnt, die vor Gericht Zeugniskraft haben, vgl. dazu Mutzner, Grundpfandrecht, S. 187 Anm. 181. Zum ältesten erhaltenen Spendbuch vgl. Jecklin, Davoser Spendbuch (wie Anm. 14), weitere datieren ab 1643. Der Bestand, der zu den reichsten der Region gehört, ist von der Forschung wenig beachtet und mit Ausnahme des LB (ed. 1831) unpubliziert geblieben. Im Zusammenhang mit den Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes erwähnen nur W/S, RQGR I, S. 116 aus Prot. 1 die Einträge von 1588 April 28.; 1583 Jan. 6.; 1593 Jan 21., Aug. 5.; 1602 Juni 6., S. 149 aus Prot. 4 denjenigen von 1654 Dez. 7.
 - 23 Gerichtsprot. 1–8 (1560–1844): dasjenige von 1596–1600 in STAGR, AB IV 7a/18. Von diesen werden hier vor allem 1 (1560–1577) und 3 (1642–1664) herangezogen. In die Gerichtsprot. werden bis 1660 auch die Entscheide des Ehegerichtes eingetragen. Die Ausstattung der Bände hängt ab von Schulung und Können der Landschreiber. Band 3 z.B. angefangen 1652 Jan. 21. ist besser ausgestaltet als die der vorhergehenden, laut Titelblatt ... *Leonhardus Wildenerus cancellarius Dauassensis mpa*, darunter *Jacob von Valaer, underschryber mpa*. – *Got ist mein hoffnung und trost. 1653 ... zuegesambt einem ordenlichen register, da albeggen cleger ins register verzeichnet werden solle, mit andeutung gegen weme er kleger gewest seye, damit hernach man (wie offft geschicht) bericht der urtlen*

- begert wirdet, alle sachen desto balder funden werden moegen ...* Dieses Register von 29 Seiten ist dem Band, der im Hinblick darauf paginiert worden ist, vorgebunden, hergestellt durch Landschreiber Gebhart Margadant mit dessen Siglen ... *Gott ist mein hoffnung und mein drost auff den ich verlassen bis in den tod. G.M.L.S.* – Aus Band 3 erfährt man das Verhandlungsformular ... *verhören klag, antwort, inred, widerred, kundtschafften und allem so vor rächt komen* oder auch Anhören der Parteien *auf replicieren verhörung kundtschafften* ... dem dann der Rechtssatz folgt. Die Formeln werden in der ausgestellten Urkunde wiederholt. Vgl. dazu LB Art. 57.
- 24 Für das Amtsjahr 1560/61 ergeben sich folgende Termine: 1560 Juni 4., 10., 17.; Juli 1.; Oktober 7., 15., 16.; November 4.; December 3., 15.; 1561 Januar 12., 24.; Februar 17., 20., damit 14 Gerichtstage.
- 25 Eherichter und Landammann, gest. 1580, Vater des Malers Hans Ardüser (wie Anm. 29), dazu Davoser Chronik von Florian und Fortunat von Sprecher, hg. von Anton von Sprecher, im BM 1953, S. 359. Weitere Bände sind in unserm Zusammenhang nicht zu besprechen.
- 26 Als solche sind im Zeitraum von 1560–1577 genannt: Ehescheidung, Erbschaft, Schadenersatz, Arztkosten nach Schlägerei, d.h. Folgen von Spänen und Stößen, Zuredede, Wiederherstellung von Glimpf und Ehre nach Ehrverletzung, Rosshandel, Zugrecht, Streit um Erb und Eigen, Weg- und Wasserrechte, Vormundschaften.
- 27 Das Verfahren wird dargestellt bei Jacob von Valèr, Topographische Beschreibung der Landschaft Davos, in Neuer Sammler 2. Jg. 1. Bd., Chur 1806. Von Urteilen abgesehen ordnet das Gericht unter Vorbehalt des Rechtes Kundschaften, Berichtigungen betr. Streitgegenstände, Abordnung von Rechtsprechern (z.B. 1561 Sept. 28.), Tauschverträge mit Hilfe von Schiedleuten (1561 April 28.) Ein Beispiel für den Gebrauch des Urteilbuches bieten Art. 32 und 72 des Belforter LB, W/S, RQGR I, S. 337, 345.
- 28 1575 März 27. erfolgt eine Erkenntnis *mit einhelliger urteil, erstlich von aldwill dz landtbüch ersuchen und umb söllichen berechten mitt lütterem bericht; finden, dan ist erkennt ...*; zum Erbfall vom 7. Feb. 1560 und 28. Feb. 1576 ... *sol es by dem sin und bliben und damit gewärt han bys so lang landsatzung inhalt ...*
- 29 Nicht nur eine Untersuchung des Inhalts, sondern auch von Einband und Schrift der Bücher kann, wie Bussenrodel 1 zeigt, zu unerwarteten Ergebnissen führen. Die von Flury Sprecher ausgeführten zeichnen sich durch besondere Sorgfalt aus und sind an ihrer mit den Buchstaben INRI beschriebenen Kopfleiste erkennbar. Das Titelblatt des ersten Bandes der Bussenbücher stammt mit der Zeichnung eines Baumes mit hinzufliegenden Vogelschwärmen (vgl. Abb.) samt Lobspruch *Gott der herr sye hochgelopt und geprisen von ewigkeit zu ewigkeit, von uffgang der sunen biß zu nidergang, amen*, vermutlich von Maler Hans Ardüser. Zu ihm vgl. Paul Zinsli, Der Malerpoet Hans Ardüser, Chur 1986. Die gleiche Hand ist in den Jahren 1577 und 1578 mit Einträgen im Bussenbuch vertreten. Über Flury Sprecher vgl. Davoser Chronik, S. 352 zum Jahre 1566. Die spätere Führung von Bussenbüchern ist ungleichmässig, da neben Landschreiber und Unterschreiber weitere, weniger schreibgeübte Hände tätig gewesen sind.
- 30 Es werden genannt: Ehebruch, Friedbruch, Zuredede, Spiel, Trostungsbruch, allgemein als Ungehorsam bezeichnete Vergehen gegen die Landesordnung wie z. B. Nichtbefolgen des Aufgebotes zum Gericht im Bussenbuch 1, S. 151 zu 1595 Jan. 27, mit Liste derjenigen, *die so nit im z'gricht*. Im Bussenbuch sind auch die vom Ehegericht verhängten Bussen aufgeführt, vgl. ebd., S. 114 zu 1589 Juli 4. Von Interesse sind diese Verzeichnisse nicht nur vom rechtlichen, sondern auch vom sozialgeschichtlichen Standpunkt aus. Eine Statistik der Kriminalität ist jedoch nur unter Vorbehalten möglich, da die begnadigten Täter nicht erfasst, bestimmte Bussen ohne vermerkt zu werden, auf der Stelle eingezogen werden, vgl. Anm. 33.
- 31 Termine sind beispielsweise 1577 Mai 23., Dez. 12.; 1578 Jan. 4., April 20., Sept. 8., Okt. 30.; 1679 April 2., Juni 11., Nov. 12. Demgegenüber tagt etwa das Bussengericht zu Langwies zur Abrechnung nur zweimal zu regelmässigen Terminen, vgl. RQGR, Langwies, Nr. 162, 164.
- 32 Zum Schuldengericht und zum Bussenbezug vgl. bereits Fragment im Gerichtsprotokoll 1 zu Art. 52 des LB (1596) das zeigt, dass das Gericht nach Gestalt der Sache auf Gnade urteilen kann, sofern darum gebeten wird. Nach Ratschlag Prot. 1 zu 1593 Jan. 13., «muss» was im Bussenbuch eingetragen oder sonst «ohne Gnade» ist, eingezogen werden. Die Busse ist urteilsgemäss zu erlegen. Zum Verfahren folgende Beispiele mit Hinweis auf das LB in Prot. 4, 1644 Sept. 1.: *Item ist durch herren landaman, klein und groß rath beraten und uffgesetzt worden der püssen halben, dass nach gestaltsamen der fürkomenden fräflen der hr. landtaman und beide gerichte, weltlich und geistlich, in haltenden schulden gerichten mit den puossen, so hoch als denselben beliebt, was im landtpüch nit klar specificiert ist, verfahren mögen, darby sy zblyben und sich darby menteniert werden sollen ...* ebd., 1655 Nov. 4.: *Wegen der Barbli Donej ist, willen selbige verschinen fritag abents vor das puossengericht*

- bschickt gewest, und über ihren vorgelessnen puncten alezeit das nein geseit und keineß kantlich gewest, ist abgerathen, waß anlanget die puncten wegen diebstel oder das es das wort gottes wenig besuocht, solle umb selbiges der sohn beschihkt werden, jme solches vorgehalten, und so er sich wegen derselbigen on gnad ergibt, jn jn gnaden empfachen und selbige posten abzumachen. Aber wegen deß hexen werckhs für einmallen nüt andeuten, sondern selbiges jnzustellen biß auf weiteres bericht; doch was wegen diebstall anlanget, selbiges auf erste ankunfft herrn landtamanß zuo verichten. Won aber Hans, der sohn, sich berüeter puncten nüt an gnad ergeben wolte, selle den da witter mit gemeinem ratt geschechen.* – Prot. 4, zu 1642 Juli 3. zeigt, dass das Angeben durch die Geschwornen und Landleute als Pflicht unter Eid zu geschehen hat, und zwar unter Hinweis auf das LB, so dass der Landschreiber den entsprechenden Passus anzeigt.
- 33 Sofortiger Bezug erfolgt u.a. bei Verzeigungen wegen Vernachlässigung des Kirchganges. Eine Notiz darüber wird am folgenden Sonntag verlesen und die Busse erhoben. Bussenbuch 1, S. 151–153 überliefert zu 1595 Jan. 27. eine Liste derjenigen, *so nit in ckhilchen*. Auch Ungehorsam bei Ruf zu Gericht und Landsgemeinde wird unmittelbar gebüßt, vgl. LB (1596) Art. 8, 12.
- 34 Prot. 1–14 von 1578–1803. Sie werden vom Landschreiber oder Unterschreiber, der ebenfalls von der Gemeinde bestellt wird, geführt. Letzte Ratschläge datieren in Einzelüberlieferung von 1809, reichen damit über die Zeit der Helvetischen Verwaltungskammer, des Präfekturrates und der Distriktsgerichte hinweg, belegen im Gegensatz zum LB die Verfassungsänderungen, denen die Landschaft im beginnenden 19. Jahrhundert unterliegt.
- 35 Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf diesen Band 1.
- 36 Mit Eintrag von 1578 ist die Behördeliste fortan lückenlos überliefert. Ein Verzeichnis von Landammännern und Landschreibern bietet die Davoser Chronik, S. 336 ff., ergänzt vom Herausgeber; ausserdem Gillardon, Zehngerichtenbund, S. 360 ff. Hier ist beizufügen, dass die Behördemitglieder und Dienstinhaber vereidigt werden, vgl. LB Art. 55, wobei im Eid der Geschwornen zusätzlich auch derjenige des «heimlichen Rates» enthalten ist, vgl. LB Art. 55/3 (1596). Die «Heimlichen» bestehen aus Landammann und Zugezogenen zur Beratung dringender diskreter Angelegenheiten.
- 35 Aktuelle Beratungen und Anordnungen gelten u.a. dem Strassenbau, Bauten der Landschaft wie Rathaus und Kirche, Markt, Schnitzungen, Bestattungen, Sorge für Wehr und Waffen. Sie tragen vorübergehenden Charakter und werden von den Räten allein getroffen.
- 38 Protokolliert werden einmalige Ratschläge, z.B. Pestfall, Mittagsläutengebet (1569 Aug. 7.), Kauf des Guler-Hauses als Pfarrhaus (1564 März 19.), Weinschätzung (1563 Okt. 24.), eine kleine Auswahl, die hier genügen muss.
- 39 Vgl. Meyer-Marthaler, Überlieferung und Textgeschichte, S. 46 ff. Zu den von der Davoser Kanzlei benützten ist auch LB Davos 1 der Bibliothek von Sprecher, Maienfeld, zu zählen, in der Fassung von 1646, die mit Ergänzungen und Streichungen der Erneuerung von 1695 zugrunde gelegt wurde.
- 40 Vgl. S. 18.
- 41 Sammlung sämtlicher Statutarrechte (wie Anm. 1) mit informativem statistisch-historischem Vorbericht und Erläuterungen, hg. Michael Valër, Sechs Jahrhunderte Davoser Geschichte, Davos 1912.
- 42 Auf dieses nimmt z.B. das LB Churwalden Bezug (W/S, RQGR I, S. 280/103): *Item was in disen unsern gesatzten nit begriffen, ist ein ehram landschaft befügt darzu ze thun, zu mindern und mehrn und die oberkeit in begebenen sachen und fählen zu handeln was sye billich und recht duncht, alles zu guoten thrüwen ohne böse gefert...* Mindern und Mehrn von Frevelsätzen wird überliefert im Schierser Frevelrecht aus der Zeit des Landvogtes Ulrich von Schlandersberg (1506–1522) (RQGR I, S. 153 Nr. III, in den Freiheitsbriefen für die Landschaft Churwalden (W/S, RQGR I, S. 251 Nr. I ff. und vertraglich auch im Bündnis der Zehn Gerichte von 1436 gedr. Jecklin (wie Anm. 10).
- 43 Das Erbrecht nach Herkommen und Gewohnheit ist Landrecht. Jedes der Gerichte hat aufgrund einer Satzung der Zehn Gerichte seinen eigenen Erbfall schriftlich zu fassen und auf Einzelheiten einzugehen. Erhalten sind Erbfälle in Urkundenform für Schiers 1530 (W/S, RQGR I, S. 157 Nr. IV), Klosters 1556 (ebd., S. 161), Langwies 1558 Jan. 17. (RQGR, Langwies, Nr. 130), Churwalden 1496 April 25. und 1541 Juni 23. (W/S, RQGR I, S. 161 Nr. IV; S. 262 Nr. V). Der Davoser Erbfall, überliefert im LB (1596) Art. 59, trägt keine Anzeichen einer Verurkundung, was auf eine Formulierung direkt aus dem Gewohnheitsrecht für den Eintrag ins LB schliessen lässt. Von Seiten des Bundes wird das landschaftliche Erbrecht durch den Eniklibrief (wie Anm. 19) ergänzt, bzw. bestätigt. Für die Drei Bünde kam trotz Bemühungen ein allgemeines Erbrecht nicht zustande vgl. Urk. Slg. STAGR I, Nr. 843 zu 1568 Sept. 4., und weiteren Angaben, u.a. STAGR, Landesakten I, Nr. 1619 zu 1568 Nov. 19.; 1569 Jan. 18., ebd. Landesakten I, Nr. 1635. Die lokalen Erbrechte wurden von Ulrich von Mohr (wie Anm. 1) zusammengestellt.

- 44 Verordnung der Zehn Gerichte über Eherecht und Bestellung von Ehegerichten 1532 Juni 25. (Jecklin, Materialien, wie Anm. 15) I, Nr. 195; 1543 Juni 4. und 1561 Febr. 7. (W/S, RQGR I, S. 96 Nr. III; Reg.: Urk. Slg. STAGR I, Nr. 779), dazu Rudolf Wagner, Rechtsquellen zur Geschichte des Eherechts in Graubünden, in Zeitschrift für Kirchenrecht Nr. 1, Freiburg i.B. (1892), S. 275 ff.; Ludwig Rudolf von Salis, Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechtes in Graubünden, Basel 1886. Eine Reihe von Urteilen des Ehegerichtes finden sich im Gerichtsprotokoll 3 für die Jahre 1646–1652, S. 156, 157, 159, 261, 337, 376, 381, 395. Sie betreffen Eheversprechen, Eheschliessung nach Artikelbrief, Verleumdung.
- 45 Voraussetzung dafür sind die Pfarreiordnungen von 1466 und 1500 (wie Anm. 14). Eine «Kilchen»Satzung findet sich im Protokollfragment des Gerichtsprot. 1 zum 26. März 1564, ebd. ein Eintrag über den Kauf des Pfarrhauses vom 19. März 1564. 1589 Dez. 31. (Prot. 1) wird über die Zuständigkeit der Kirchen der Landschaft bei Begräbnissen verhandelt, der Text ins LB aufgenommen. Der Pfarreiartikel «Kilchen» des LB könnte von Andreas Schmid (Fabricius) formuliert worden sein, der 1527–1552 zu Davos amtierte, vgl. die Pfarrerliste der Davoser Chronik, S. 357 sowie Jakob R. Truog, Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanenlanden, in JHGG 1934, S. 55. Aufgrund der vorliegenden Daten darf als Autor des LB X Landschreiber Hans Ardüser (gest. 1580) angenommen werden, vgl. Davoser Chronik, S. 349.
- 46 So 1569 Febr. 5., Verbot des im Lande Feiltragens von Karten; 1560 Dez. 5. Gebot betr. Kirchgang; 1579 Nov. 5. Verbot des Praktizierens; 1579 Nov. 1. Befolgen des Rufes in den Rat, mit Wiederholung 1560 Sept. 11. Ein Praktikerverbot der Drei Bünde besteht schon 1551 Jan. 24., vgl. Jecklin, Urkunden (wie Anm. 10), JHGG 1883, S. 107 Nr. 29, bundesrechtlich 1561 Mai 18., vgl. Jecklin, Materialien (wie Anm. 15) II, Nr. 254.-Reg.: Urk. Slg. STAGR I, Nr. 691, mit Angabe älterer Druckorte.
- 47 Korrekturen finden sich im Prot. zwischen 1580 und 1595 fol. 22^r, 22^v zu LB Art. 8 / fol. 56^v, 78^v zu LB Art. 69 / fol. 91^v, 105^v, 136^v zu Art. 65 / fol. 135^r zu Art. 7 / fol. 143^v, 151 zu Art. 1.
- 48 Art. 51 bestimmt über die Zuständigkeit des Bergrichters für Frevel der Bergleute am Silberberg und den Bussenbezug ausserhalb des Monsteiner Baches sowie das Verhältnis zur Landschaft Davos, dazu Prot. 1, fol. 35 (1582), gleichlautend wie im LB (1646). Zur Erzfron Art. 69, gleichlautend wie Art. 70 im LB (1646). Mit der österreichischen Hoheit fallen die Regalien, u.a. Berg- und Wasserrechte, soweit sie in der Verwaltung der Herrschaft verblieben waren, dahin. Art. 29 (1596) ordnet die landesfürstliche Gerechtigkeit am Wasser des Davosersees.
- 49 Seine Kompetenzen (vgl. dazu Anm. 44) gehen in Davos an Landammann und Kleinen Rat über. Urteile werden in das laufende Gerichtsprotokoll eingetragen. Nach Prot. 5 wurde am 13./20. Mai 1660 erstmals das Regiment ohne Ehegericht bestellt. Ein Versuch, das Ehegericht neu zu beleben, ist in Prot. 5 zum 20. April 1662 vermerkt. Dafür wären ausser Geschwornen Eheweibel und Schreiber vorgesehen gewesen, die jedoch auf die Teilnahme am Bussen-Kriminalgericht hätten verzichten müssen. Dieser Plan wird am 4. Mai gleichen Jahres von der Landsgemeinde verworfen.
- 50 Er war am 9. Juni 1650 von der Landsgemeinde angenommen worden (Prot. 4), diente zunächst Langwies (RQGR, Langwies, Nr. 166) und den Prättigauer Gerichten (LB Castels, Kreisarchiv Jenaz, S. 15) als Vorbild und wurde 1652 von allen zehn Gerichten akzeptiert. Die Davoser Überlieferung findet sich in LB STAGR, B 103, S. 257–271; LB Davos 1 der Bibliothek von Sprecher, Maienfeld, S. 319–334 und LA Davos, Hs. 117, S. 329–356. Die strafbaren Handlungen werden im LB, im Gegensatz etwa zu den Engadiner Statuten, nicht aufgeführt. Eine Liste für sie bietet Peter Liver, Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte, in Abhandlungen (wie Anm. 6) S. 587 (Erstdruck in BM 1941). In der Praxis gilt das bisher geübte kaiserliche Recht, der Carolina gemäss, weiter, vgl. Adolf Baumgärtner, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. in Gemeinen Drei Bünden, iur. Diss. Bern 1929 (Abh. zum schweizerischen Recht NF 46), S. 97 für Davos. Einen Fall hatte die Landschaft bereits im Juni 1650 zu entscheiden (Prot. 4): am 2. Juni wird Barbara Cuentzi wegen Diebstahlsverdacht festgenommen und in die Kichenfalle gelegt. Am 30. Jan. 1653 wird die erste Hinrichtung einer verstrickten Person notiert. Nach der Prozessordnung alten Stils hatte die Landschaft einen Übeltäter festzunehmen, den Landvogt anzurufen und den Malefikanten dem herrschaftlichen Malefizgericht zu übergeben (vgl. Anm. 13), vgl. dazu Ernst Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau) 1477–1652, phil. Diss. Zürich 1925, S. 105 ff.; Davoser Chronik, S. 328. Nach 1649 wird der Kriminalprozess durch die Landschaft allein geführt. Eine Ergänzung erfährt die Valèrsche Prozessform durch die Satzung vom 14. Aug. 1656 (Prot. 5), wo die Saläre für Richter, Rechtsprecher, Schreiber, Fürsprecher und Gäumer festgelegt werden.
- 51 Bei der Bearbeitung der Davoser Hs. 117 dürfte die Zivilgerichtsordnung irrtümlicherweise übergangen worden sein. Sie findet sich in Hs. Davos 1 der Bibliothek von Sprecher,

- Maiefeld, S. 335, an Hand deren die Revision 1695 vorgenommen war. Weitere Kopien in LB Davos, STAGR, B 102, S. 43 ff., B 103, S. 205; Druck: W/S, RQGR I, S. 155 Nr. VII. Von Seiten des Bundes wurde auch diese Ordnung ratifiziert, vgl. Prot. 4, 1652 Okt. 24.
- 52 Bei den Mehren über die Annahme der Prozessrechte werden die Satzungen des Bundes mit dem lokalen Recht verglichen und bei Übereinstimmung angenommen, vgl. Beleg Anm. 51.
- 53 Es ergibt sich dies aus dem Wortlaut von Hs. LA Davos, Nr. 123, vgl. Meyer-Marthaler, Überlieferung und Textgeschichte, S. 61 ff. Ohne wesentliche Änderungen haben sich u. a. das Frevel/Bussenrecht, die Regeln für die Regimentsbesatzung, der Pfarreiartikel und vor allem auch zahlreiche Kurzsatzungen erhalten.
- 54 Nach 1695 wird, und zwar vergeblich, von Kommissari Anton Hercules Sprecher von Bernegg mit dem Memorial vom 13. Februar 1765 (Prot. 11) auf die Notwendigkeit einer Erneuerung der Landbuchsatzungen aufmerksam gemacht. Eine Revision hätte nach Sprecher regelmässig alle zwei Jahre stattzufinden gehabt. Die Eingabe bestätigt, was anlässlich der Erneuerungen des LB jeweils festgestellt wurde, dass im Laufe der Zeit Satzungen in Abgang kamen oder unerfüllt blieben, die Rechtspraxis, somit einem gewissen Wandel unterworfen ist. – Satzungen in Hs. 117 des LA Davos (Art. 75–81 nach neuer Zählung) entstammen Protokollen der Jahre 1687–1709. Nachträge aus den Jahren 1747–1820 wurden durch die Redaktion sachlich geordnet dem Drucke von 1831 beigegeben, vgl. Valèr, Sechs Jahrhunderte Davoser Geschichte, S. 118 ff. Auch diese gehen in ihrem Gehalt nicht über den bisherigen Rahmen hinaus. Trotzdem während der Zeit der Interinalregierung 1799–1802 Besatzungstage ausfielen, (Die Verfassungsänderung ergibt sich aus Einträgen im Protokoll) handhabte man praktisch das alte Landrecht, wie Verweise der letzten Protokolle (1799–1802) auf das LB (1801 Nov. 10., betr. Annahme von Vogteien, 1802 Sept. 14. zum Zugrecht, 1802 Dez. 16. Tanzverbot) zeigen. Im April 1803 findet wieder eine reguläre Besatzung für Landammann, Geschworne, Zugeschworne, Obmann für Arosa sowie -neu- für Abgeordnete in die Kantonsversammlung der Mediation statt.
- 55 Eine feste und wohl auch besoldete Schreiberstelle dürfte in Davos bereits im früheren 15. Jahrhundert neben dem ebenfalls beauftragten Pfarrer bestanden haben. Eine solche Notwendigkeit mochte sich daraus ergeben haben, dass Davos als Vorort der Zehn Gerichte mit Ammann und Rat für die Geschäftsführung und den schriftlichen Verkehr, damit auch für die Abfassung der Bundessatzungen verantwortlich war. Sie setzt entsprechende Rechtskenntnisse und Bildung voraus. Die Reihe amtlicher, d. h. von der Landschaft gewählter Landschreiber beginnt nach der Davoser Chronik, S. 358 ff. mit dem Jahre 1471, geführt bis 1625, in den Protokollen ist sie seit 1579/80 lückenlos belegt. Das Amt ist für Landschaftsverwaltung, Rechtsprechung und Protokollführung eingesetzt. Reguläres Amt ist auch die Unterschreiberei. Mit den Revisionen des LB sind im Besonderen die Namen Paul Buol und Jakob Valèr verbunden. Daneben ist auf die Mitwirkung iuristisch gebildeter Räte und Landammänner, für die die Namen Guler und Sprecher stehen, hinzuweisen.
- 56 Eine späte Wiederholung (1797) der Teilung in zwei Bücher findet sich im LB für das Gericht Belfort (W/S, RQGR I, S. 325. Zu einem weiteren Vergleich ist die Kodifikationsarbeit am Langwieser LB III (RQGR, Langwies, Nr. 133), dem dasjenige von St. Peter nachgebildet ist (mitediirt in W/S, RQGR I, S. 280 ff.) heranzuziehen. Auf Grund von Vorläufern entsteht hier ein geschlossenes Werk von einziger Hand des Juli Pellizzari in systematischer Gestaltung, ausgehend von den Freiheiten von 1441, Landesstruktur und Einbau der Prozessordnungen, vgl. Elisabeth Meyer-Marthaler, Die Landbücher von Langwies, in BM 1975, S. 1 ff.
- 57 In gleiche Richtung weist ein Passus im LB von Obervaz, Redaktion von 1584 (W/S, RQGR, in ZSR 27 (1886), wonach die Gerechtigkeit *ihren billichen fürgang habe, damit auch ein ieder sich wüsse zue hüeten vor kosten und schaden und unfahl*.
- 58 Auf das Vorschützen von Unwissenheit nimmt ein Todesurteil 1729 Bezug... *dawider ihm die vorgeschützte unwissenheit helfen mag... indem er ja überhaupt bewusst wie das stehlen in rechten verboten sei...* womit der Strafsatz als bekannt vorausgesetzt wird. Vorschützen von Unkenntnis im Recht hilft nicht gegen das Urteil, da das Verlesen des Landbuches das Wissen über Verbote vermittelt. – Ohne diese Quellenstellen damit verknüpfen zu wollen, sei Lex Romana Curiensis I, 1, 2 zitiert: *Legem nescire nulli homini liceat, et que secundum lege est iudicatum, omnia homo sciat, ut hec custodire debeat*. Text nach RQGR, Lex Romana Curiensis, hg. Elisabeth Meyer-Marthaler, 2. Aufl. Aarau 1960, S. 23; Monumenta Germaniae Historica, Leges V, hg. Karl Zeumer 1875, Nachdruck 1987. Zur vulgarrechtlichen, bzw. fränkischrechtlichen Ausdeutung dieses Passus in der Lex Romana Curiensis vgl. Alexander Beck, Studien zum vulgarrechtlichen Gehalt der Lex Romana Curiensis, in Jtineria iuris, Arbeiten zum römischen Recht und seinem Fortleben, hg. Pio Caroni und Jakob Hofstetter, Bern 1980, S. 367.

- 59 Prot. 4 zu 1650 April 27. erklärt, dass Gerichtsbesatzung bei zu naher Verwandtschaft als Praktizieren, nicht aber eine Beschwörung. – Der Stoff verbleibt (wie die Liste S. zeigt, wobei hier auf den Inhalt im Einzelnen nicht einzugehen ist), im Rahmen der Landschaft zukommenden Rechte und Freiheiten, der für sie ohne Einschränkung geltenden Bereiche der Landesordnung... *dem rächt der lantlütten gegen ainanderen*, des Privat- und Strafrechtes der Frevel und nach 1649 auch der Kriminalgerichtsbarkeit. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass das LB zwar für die Landleute wichtige Materie umfasst, aber das Landrecht als Ganzes nicht ausschöpft. Ein Blick in die Ratschlag- und Gerichtsbücher zeigt, wieviel der Gewohnheit, dem Landlauf und dem Rechtsalltag überlassen bleibt. Beschränkungen im LB fallen auch in anderer Hinsicht auf. Es verzichtet auf eine Beschreibung der politischen Struktur der Landschaft, ihrer Nachbarschaften und deren Funktion, von Arosa beispielsweise. Ein kleiner, doch zeitgenössischer Ersatz findet sich für das 16. Jahrhundert bei Ulrich Campell, *Raetiae alpestris topographica descriptio*, hg. von Placidus Plattner, in Quellen zur Schweizer Geschichte VII, S. 300 ff., für das 17. Jahrhundert in der Davoser Chronik, S. 321 sowie bei Fortunat Sprecher von Bernegg, *Pallas Rhaetica armata et togata*, Basel 1617, übersetzt Rhetische Cronica, Chur 1672. Gerade die Sicht des letzteren ist auffallenderweise nicht in die Revision von 1646 eingeflossen. Die Nachbarschaften, aus den Höfen der Siedlung herausgewachsen, erscheinen ohne eigenes Recht zu entwickeln zuweilen als ausführende Organe von Rat und Gemeinde. Auf sie verteilen sich die Zugeschworenen. Arosa bildet eine Ausnahme. Es besitzt mit Obmann und sechs Geschwornen, die in den Davoser Ratsprotokollen mit aufgeführt werden, in gewissem Umfang Nachbarschaftsrechte und ist im Rat von Davos mit zwei Mann vertreten. Die Rechtsprechung mit Anzeige der Frevel ist nach Davos gezogen, und es gilt im übrigen das Davoser Landrecht, vgl. Christian Jenny, Das historische Verhältnis zwischen Arosa und Davos, in Davoser Zeitung, Beil. 7. Nov. bis 5. Dez. 1989. Sodann bleibt Artikel «Kilchen» ohne Ergänzung trotz erfolgter Einrichtung der Pfarreien Dorf, Frauenkirch, Glaris und Monstein; damit hat die Angabe der Kirchenkreise (Art. 6) als Kreise erhöhten Friedens an Sonn- und Gerichtstagen weiteren Bestand. U. a. vermisst man Bestimmungen über die Stellung und Rechte des Landmannes, vor allem über seine Einbürgerung; Einkauf und Abzug werden zwar protokolliert, und es besteht gewohnheitsmässig der Landleuteeid, wobei der Anwärter zu huldigen und Gehorsam zu schwören hat. Bei Ungehorsam, d. h. Eidbruch, wird ihm das Landrecht durch die Landschaft entzogen. Einkaufs- und Abzugsgeld belaufen sich auf 5 von 100 Gulden, vgl. Prot. 1, 1580 März 20.; Prot 4, 1643 Mai 14.; Prot 7, 1689 März, mit Wortlaut des Eides; Einbürgerungslisten ebd. 1643 Juni 5.; 1654 April 20. Eine Satzung über die Aufnahme neuer Landleute datiert zu 1562 (W/S, RQGR I, S. 75/9). Über die Wehrpflicht finden wir im LB vom Musterungsgebot abgesehen, keine Angaben. Staatsrechtliches im weiteren Sinne, wenn man darunter das Verhältnis zur Landesherrschaft, sichtbar in Huldigungen, versteht, fehlt. Für die Zeit der Montforter vgl. Meyer-Marthaler, Landesherr und Landleute, S. 470. Zahlreich sind jedenfalls die landesfürstlich bestellten Amtleute aus Davos, Bergrichter, Vogteischreiber, Malefizschreiber: Hans Schuler ist 1499–1506 erster Landvogt auf Castels, vgl. Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich, S. 47. Im LB werden die Freiheiten der Landschaft anlässlich der Regimentsbesatzung durch den Landammann allgemein formuliert: *...erzelt der landt- amman die freyheiten, so ain landschafft von kaiseren, kunigen, fürsten und herren hatt, jr regement jeres gefallen zů besetzen und zů entsetzen ohne menigklichs jrung und intrag*. Diese Formel von 1596 gehört in die Zeit, in der Freiheitsbegriff gegenüber der Landesherrschaft erneut diskutiert und Staatsrechtliches überdacht wird. Beleg dafür bildet das Maienfelder Urteil vom 27. Juni a. St. 1614, wo auf die alten Briefe verwiesen wird, um das 1438 erwirkte Verfahren im Streit mit der Herrschaft zu Geltung zu bringen, Urk. RQGR, Langwies, Nr. 112, dazu Kind, a. a. O., S. 56 ff. Im LB selbst werden im Weiteren auch weder die Stellung der Landschaft, ihres Landammanns und Weibels im Bund der Zehn Gerichte, dessen Vorort Davos ist, noch die Stellung als Hochgericht berührt. Das Schwei-gen des LB in dieser Richtung hängt möglicherweise damit zusammen, dass die diesbezüglichen Dokumente, auch die Satzungstexte des Bundes, im eigenen Archiv zur Verfügung standen. Die Archivalien für Bund und Landschaft wurden dort getrennt in Abt. B und C (vgl. die Verzeichnisse von 1592 und 1731 ebd.) aufbewahrt, für den Bund in besonderer *pundslade* oder *kistlin in des punds archivium* (Prot. 5, 1663 Jan. 15.) ht. mit den Protokollen im STAGR. Ein Vergleich mit den LB von Churwalden und Langwies zeigt, dass dort

- die Texte der Freiheitsbriefe von 1441 ff. sowie ein Bericht über die innere Struktur der Landschaft den Satzungen vorangestellt sind. Das LB von Churwalden vereinigt die Briefe, die im Original noch vorhanden sind (Kreisarchiv Churwalden) in Kopie mit dem 1650 kodifizierten Landrecht (W/S, RQGR I, S. 251 ff.), Langwies III (RQGR, Langwies, Nr. 122, Art. 1–6) enthält eine Praeambel über seinen Freiheitsstand, Stellung im Zehn-gerichtenbund, Kopie seiner Freiheitsurkunde von 1441 (gedr. ebd., Nr. 16), fügt Notizen zum Auskauf von 1652 und den Bestand von Land und Gericht bei. Ein entsprechender Text findet sich, mit Umstellungen im LB von St. Peter (W/S, RQGR I, S. 280), Beschreibung des Gerichtes in besonderer Hs., vgl. W/S, RQGR I, S. 313 E.
- 62 Den allgemeinen Zweck des LB und seiner Satzungen sieht die Landschaft selbst, wie die Praeambel (1596) festhält, in der Rechtssicherheit und im Frieden, dass *man alles under dem thriüwen schirm gütter, alter und langhergebrachten satzungen in gmeinen und sondren in wollstand, frid, rüw und einigkheit jederzeit rüwigkhlichen verbleiben könne...*
- 63 Zur Überlieferung W/S, RQGR, in ZSR 25 (1884), 27 (1886).
- 64 Neue Edition von Andrea Schorta, unter Mitwirkung von Peter Liver, RQGR, Gotteshausbund, 1. Oberengadin, 1980; 2. Unterengadin, 1981; Müstertal 1983.
- 65 Auffallend ist gegenüber Davos bei diesen Statuten die zeitweise Anhäufung von Nachträgen, daher temporäre Verbote von Revisionen.

Dr. Elisabeth Meyer-Marthaler, Wiesenstrasse 1, 8500 Frauenfeld

Adresse des Autors